

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 1 TOP 4

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen
Herrn Ausschussvorsitzenden Gürth
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Hr. Langhoff

Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6201-8/3046-5, Schreiben v. 25.09.2023

Unser Zeichen
20-30-20 jl/bö

Datum
06.10.2023

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2024 bis 2026), Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/3046

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gürth,

wir danken Ihnen, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Jahresbericht Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf ist sehr ambitioniert, da er zum einen die bisherige Systematik der FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Daten der Jahre 2020 bis 2022 aktualisiert und zum anderen die am 30.03.2023 im Finanzausschuss des Landtages vorgestellten Vorschläge der Gutachter aus dem aktuellen Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt umsetzt.

Wir erlauben uns, den ausführlichen Ausführungen im Anschluss, folgende Zusammenfassung voranzustellen:

- 1. Der Städte- und Gemeindebund sieht aufgrund der dem Gesetzgeber obliegenden Prüfungs- und Überwachungsfunktion die grundsätzliche Notwendigkeit für eine Überprüfung der Binnenverteilung (horizontales FAG) und der Bedarfsermittlung (vertikales FAG).***
- 2. Auch wenn das Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs einzelne unerwartete Ergebnisse beinhaltet, kann das Gutachten nicht in Gänze in Frage gestellt werden. Das Gutachten der deutschlandweit anerkannten Gutachter wird insgesamt den finanzwissenschaftlichen Anforderungen an ein solches gerecht.***

3. *Die ausschließlich aufgrund der Regressionsergebnisse angedachte Streichung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden überzeugt unter Mitbetrachtung landespolitischer Erwägungen u. a. im Zusammenhang mit der letzten Gemeindegebietsreform nicht vollends. Sie führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Verbandsgemeinden gegenüber den Einheitsgemeinden und wird daher abgelehnt.*
4. *Der Gesetzentwurf ist dahingehend zu kritisieren, dass sich die Landesregierung nicht mit dem ihr obliegenden Gestaltungsspielraum auseinandersetzt. Es besteht kein Automatismus sämtliche Gutachtenvorschläge vollständig umzusetzen, zumal das Gutachten selbst auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers hinweist.*
5. *Auch wenn einzelne Gemeinden erwartbar in einem stärkeren Ausmaß von den vielfältigen Änderungen der horizontalen Binnenverteilung betroffen sein dürften, erscheinen die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat. Dies verdeutlicht, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.*
6. *Dringend geboten ist daher eine objektive Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Die vertikale Begutachtung des Finanzausgleichs ist schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. Die FAG-Bedarfsermittlung muss dabei dem doppelten Haushaltsrecht insgesamt Rechnung tragen. Die Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag thematisierten Netto-Abschreibungen steht hierfür nur exemplarisch. Die geplante Einführung der doppelten Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist zu berücksichtigen.*
7. *Die im jetzigen Gesetzentwurf zum FAG 2024 bis 2026 vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie u. a. den Tarif-Zuschlag, die Etablierung einer freien Spitze sowie die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ. Dies wird grundsätzlich als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt.*

Dennoch bestehen nach wie vor Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a. die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

8. *Die konkrete Ausgestaltung der Finanzausgleichsumlage wird abgelehnt. Im Zusammenspiel aus den möglichen Festlegungen zum Neutralbereich und zur Abschöpfungsquote darf sich das bisherigen Volumen der Umlage nicht erhöhen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass mit der Neuregelung tendenziell eine Reduzierung der Umlagezahler verbunden ist. Wir fordern erneut die Wiedereinführung einer Ausnahmemöglichkeit.*

9. *Die zusätzliche Abwicklung von nicht auf der eigentlichen FAG-Bedarfsermittlung beruhenden Sonderthemen wie den Mehrbelastungsausgleich konkreter Fachgesetze oder den gesonderten Investitionsbedarf bei den Kreisstraßen wird abgelehnt.*
10. *Im Hinblick auf mögliche einzelgemeindliche starke Verwerfungen durch die Änderungen der Binnenverteilung sind adäquate fiskalische und/oder zeitliche Übergangsvorschriften zu prüfen. Die Ankündigung in der Gesetzesbegründung, dies über den Ausgleichstock regeln zu wollen, ist mangels belastbarer Quantifizierung bisher eher vage, scheint aber grundsätzlich einen gangbaren Weg darzustellen.*

I. Vorbemerkungen zur Finanzlage der Kommunen

Zu der im Gesetzentwurf eingangs erfolgten Darstellung der Finanzlage der Kommunen weisen wir auf Folgendes hin.

a) Kommunale Einnahmen

- Es ist richtig, wenn auf S. 48 festgehalten wird, dass der coronabedingte Einbruch bei den gemeindlichen Steuereinnahmen überwunden ist. Vor allem die Gewerbesteuereinnahmen entwickelten sich mit über 1 Mrd. Euro im zurückliegenden Jahr auf einem historisch neuen Höchststand. Bei der Bewertung sind jedoch folgende Sondereffekte zu beachten:
 - Ein großer Anteil der Gewerbesteuereinnahmen in 2022 ist darauf zurückzuführen, dass Unternehmen ihre Lage in Zeiten von Corona zu pessimistisch einschätzten, woraus nun Nachzahlungen für 2020 und 2021 in 2022 resultierten. Diese Nachholeffekte dürften so zukünftig nicht anhalten.
 - Außerdem gilt es erneut auf die heterogene Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen hinzuweisen. Nach Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes generierten die 35 aufkommensstärksten Gemeinden in Sachsen-Anhalt (15 % der Gemeinden) knapp 2/3 des gesamten Gewerbesteueraufkommen 2022 im Lande. Auch die Landesregierung erkennt die heterogene Verteilung indirekt im Gesetzentwurf auf S. 26 an.
 - Bei einer Bewertung der positiven Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen muss zudem deutlich gemacht werden, dass die durchschnittlichen Steuereinnahmen ostdeutscher Städte und Gemeinden pro Kopf im bundesweiten Vergleich seit vielen Jahren bei ca. 60 % des vergleichbaren Aufkommens westdeutscher Gemeinden stagnieren.
- Das aktuelle Gutachten zum horizontalen kommunalen Finanzausgleich kommt auf Basis von Daten des Jahres 2021 zu dem Ergebnis, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts nicht nur im bundesweiten, sondern auch im ostdeutschen Vergleich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen aufweisen, obwohl sie ihre Einnahmepotentiale auf Ebene der Realsteuersätze ausschöpfen.

Für die Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse müsste sich die Steuerschwäche in Umsetzung des Verfassungsauftrags einer auskömmlichen Finanzausstattung in zumindest tendenziell höheren Zuweisungen im bundesweiten Vergleich niederschlagen. Entgegen

dieser Vermutung schlägt sich die geringe Steuerkraft der Kommunen Sachsen-Anhalts gerade nicht in merklich höheren FAG-Zuweisungen gegenüber anderen Finanzausgleichssystemen nieder. Bemerkenswert ist, dass die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt 2021 vor allem im ostdeutschen Vergleich mit 738 Euro die geringsten Pro-Kopf-Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und mit 1.632 Euro die geringsten Pro-Kopf-Zuweisungen innerhalb und außerhalb des FAG aufwiesen.

Hochgerechnet auf die Gesamteinwohnerzahl fehlten den Kommunen Sachsen-Anhalts in 2021 ca. 190 Mio. Euro Steuereinnahmen sowie ca. 400 Mio. Euro Landeszuweisungen zum ostdeutschen Durchschnitt. Dadurch waren die hiesigen Kommunen insgesamt um ca. 590 Mio. Euro und je Einwohner um 272 Euro schlechter gestellt (**Anlage 1**). Dies relativiert die Steigerung der FAG-Masse um 220 Mio. Euro in erheblichen Ausmaß. Denn den Kommunen Sachsen-Anhalts fehlen im Jahr 2024 noch ca. 370 Mio. Euro insgesamt, also je Einwohner 172 Euro, um in ihrer Finanzkraft überhaupt den ostdeutschen Durchschnitt des Jahres 2021 zu erreichen!

- Eine wesentliche Ursache sehen wir in der eben gerade nicht auskömmlichen Ausstattung des Kommunalen Finanzausgleichs in der Vergangenheit. Dies ist u. a. auf die mangelnde Weiterreichung der den Kommunen seit 2018 zugedachten Bundesentlastung zurückzuführen. Hierauf hatten wir bereits im Anhörungsverfahren zum FAG 2022/2023 in der Drucksache 8/463 mit Stellungnahme vom 11.01.2022 hingewiesen. Die in der **Anlage 2** dargestellten Auswirkungen wurden aktualisiert und verdeutlichen, dass die vom Bund mit erheblichem Mittelaufwand gewünschte Resilienz der kommunalen Finanzausstattung systematisch konterkariert wird.
- Gegenüber der für den Gesetzentwurf zugrunde gelegten aktuellen Mai-Steuerschätzung sind zusätzliche Steuermindereinnahmen zu befürchten.

Zum einen haben die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute am 28.09.2023 ihre Wachstumsprognose für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts von + 0,3 % im Frühjahr auf nun - 0,6 % für das laufende Jahr deutlich nach unten korrigiert. Für 2024 wird die Frühjahrsprognose von 1,5 % nur um 0,2 Prozentpunkte auf nun 1,3 % abgesenkt. Hauptgrund sind die hohen Energiepreise und somit die hohe Inflation. Dies dürfte auch Auswirkungen auf die Ergebnisse der kommenden Steuerschätzung haben.

Ferner kommen auch auf die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts u. a. aufgrund des derzeit verhandelten Wachstumschancengesetzes erhebliche Mindereinnahmen zu. U. a. durch die hier vorgesehenen Änderungen bei der Mindestbesteuerung der Gewerbesteuer und den befristeten degressiven Abschreibungsregelungen u. a. für Wohngebäude drohen den Städten und Gemeinden bundesweit Steuermindereinnahmen von bis zu 3,35 Mrd. Euro in 2026 bzw. 1,93 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung. Nach ersten überschlägigen Kalkulationen des Städte- und Gemeindebundes dürften auf die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt direkte Steuermindereinnahmen von mindestens 30 Mio. Euro zu kommen. Finanzminister Richter bezifferte die Mindereinnahmen im Rahmen der Landtagssitzung am 07.09.2023 auf rd. 100 Mio. Euro, wobei nicht ersichtlich war, ob nur für das Land oder auch die Städte und Gemeinden.

b) Kommunale Ausgaben

- Die dargestellte Entwicklung der Personalausgaben bis 2022 dürfte durch den diesjährigen hohen Tarifabschluss für die Angestellten von Bund und Kommunen eine deutliche Aufwärtsbewegung erfahren. So ist in der kommunalen Kassenstatistik zum 30.06.2023 bei den Personalauszahlungen bereits ein Anstieg von 8,3 % zu verzeichnen, während dieser im 1. Halbjahr 2022 + 4,1 % und zum 31.12.2022 + 5,6 % gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum betrug. Auf diesen deutlichen Anstieg reagiert der Gesetzentwurf in Form einer Hinzurechnung der kommunalen Personalauszahlungen (Ziffer 2, S. 63).
- Die im Gesetzentwurf dargestellte durchschnittliche Entwicklung des laufenden Sachaufwands als eine der größten Ausgabepositionen mit + 4,6 % in 2022 und + 3% in den Jahren 2016 bis 2022 dürfte der Vergangenheit angehören. Auch bei den Kommunen werden die ausgabenseitigen Folgen der Inflation immer sichtbarer. So ist im 1. Halbjahr der kommunaler Kassenstatistik 2023 beim laufenden Sachaufwand eine spürbare Zunahme zu verzeichnen. Diese weist zum 30.06.2023 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen einen Aufwuchs von 10,4 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf. Die Ausgaben für Mieten und Pachten liegt mit +25 % sogar deutlich darüber.
- Besorgniserregend ist zu dem der starke Anstieg der sozialen Leistungen im 1. Halbjahr 2023. So stiegen die Sozialtransferauszahlungen laut kommunaler Kassenstatistik um knapp 29 % auf immerhin 497 Mio. Euro. Auf diesen besorgniserregenden Anstieg auch im bundesweiten Trend weist das Statistische Bundesamt mit Pressemitteilung vom 05.10.2023 hin.
- Hinsichtlich der dargestellten Zinsausgaben hat sich die durch die Europäische Zentralbank 2022 eingeleitete Zinswende zumindest (noch) nicht in der Kassenstatistik 2022 niedergeschlagen. Die Europäische Zentralbank hat inzwischen den Leitzins in zehn Schritten, zuletzt am 14.09.2023 auf 4,5 % erhöht. Für 2023 ist aufgrund der Vervielfachung des zu zahlenden Zinssatzes und aufgrund des zu erwartenden weiteren Schuldenanstiegs ein Anstieg der kommunalen Zinsausgaben zu erwarten und es verwundert nicht, dass die kommunale Kassenstatistik zum 30.06.2023 einen drastischen Anstieg der Zinsausgaben in den Kernhaushalten der Kommunen Sachsen-Anhalts von +82 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweist.
- Hinzu kommt die Tatsache, dass die Verschuldung seit 2021 wieder zugenommen hat. Darauf weist auch der Gesetzentwurf auf Seite 53 hin. Bei Betrachtung der Schuldenentwicklung aller Kommunen (Abbildung 9, S. 53) wird deutlich, dass der Anstieg in 2021 und 2022 vorrangig auf einen Anstieg der Kreditmarktschulden zurückzuführen ist, während die Liquiditätskredite weitgehend konstant bleiben. So sind die Kreditmarktschulden aller Kommunen von 1.304 Mio. Euro in 2020 auf 1.419 Mio. Euro in 2021 und 1.588 Mio. Euro in 2022 deutlich angestiegen. Bei der differenzierten Betrachtung der Entwicklung in den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen sieht das Verhältnis zwischen Kreditmarkt- und Liquiditätskreditverschuldung durchaus unterschiedlich aus.
- Hinsichtlich der im Gesetzentwurf dargestellten positiven Investitionsentwicklung gilt es die drastischen Baupreissteigerungen im betrachteten Zeitraum zu berücksichtigen. Nominal mag der durchschnittliche Anstieg der Ausgaben für Investitionen mit +14,4 % zwischen 2016 und 2022 auf den ersten Blick hoch wirken. Dieser nominale Anstieg wurde aber seit 2018 durch stärker steigende Baupreise zunehmend komplett entwertet, womit

die Investitionsentwicklung real rückläufig ist und mit einem Anstieg des Investitionsbedarfs gerechnet werden muss. So stiegen beispielsweise die Baupreise im Straßenbau in Sachsen-Anhalt in 2022 um knapp 17 % gegenüber dem Vorjahr, seit 2015 insgesamt um 51 %. Ähnliche Steigerungen sind laut Preisindex für die Bauwirtschaft Sachsen-Anhalt in vielen anderen Gewerken zu beobachten.

II. Vorbemerkungen zum Gutachtenprozess

• Notwendigkeit horizontalen und vertikale Begutachtung

Die Überprüfung der horizontalen Binnenverteilung war aufgrund der dem Gesetzgeber obliegenden Überwachungsfunktion einmal getroffener gesetzlicher Regelungen (LVG LSA 57/10 vom 09.10.2012) und der Tatsache, dass seit der letzten Überprüfung durch das Deubel-Gutachten in 2012 nunmehr über 10 Jahre vergangen sind, notwendig.

Die dem Gesetzgeber obliegende Überwachungsfunktion gilt grundsätzlich auch für die vertikale Bedarfsermittlung. Wir haben daher stets eine parallele Begutachtung des horizontalen und vertikalen FAG gefordert. Auch die Gutachter der Universität Leipzig haben bei der Vorstellung der Ergebnisse des aktuellen horizontalen Gutachtens am 30.03.2023 im Finanzausschuss deutlich gemacht, dass die parallele Begutachtung der bessere Weg wäre, und man sich schnellstmöglich auf den Weg einer vertikalen Begutachtung begeben sollte.

Auch wenn die Zahl offener Jahresabschlüsse nach wie vor hoch ist, sehen wir anhand der Daten des Ministeriums für Inneres und Sport eine positive Tendenz in der Abarbeitung der offenen Jahresabschlüsse. Die Abarbeitung sämtlicher offener Jahresabschlüsse und damit der dringend anzustrebende regelkonforme Zustand gemäß § 120 Abs. 1 KVG für alle Kommunen wird kurzfristig nicht flächendeckend gelingen.

Konsens besteht mit der Landesregierung zumindest darin, dass man zunächst über eine bestimmte Wesentlichkeitsgrenze vorliegender Jahresabschlüssen für eine vertikale Begutachtung nebst entsprechender Hochrechnung bestimmter Bedarfe beraten muss. Debatten zum kommunalen Finanzausgleich in anderen Bundesländern oder Studien wie z. B. dem KfW-Kommunalpanel zur Ermittlung des Investitionsbedarfs verdeutlichen, dass es geeignete finanzwissenschaftliche Methoden gibt, um bestimmte Bedarfe auch auf Basis eines geringen Stichprobenumfangs für die Gesamtheit hochzurechnen. Dies geschah z. B. im Rahmen der FAG-Reform 2022 in Rheinland-Pfalz als Folge des im hiesigen Gesetzentwurf zitierten Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020.

Auch wenn im aktuellen Gesetzentwurf die diesjährige Überprüfung der bilanziellen Nettoabschreibungen erwähnt wird, wobei uns die Ergebnisse nicht wie zugesagt detailliert vorgestellt wurden, muss die Begutachtung der zukünftigen Bedarfsermittlung dem doppelten Haushaltsrecht insgesamt Rechnung tragen.

➤ Grundsätzliche Bestätigung des horizontalen Gutachtens

Auch wenn das aktuelle horizontale FAG-Gutachten vor allem mit dem erhöhten Mittelzentrumzuschlag und der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden so nicht erwartete Ergebnisse mit sich bringt, kann es insgesamt nicht in Frage gestellt werden. Das von den Gutachtern verwendete Regressionsmodell, welches vor

allem bei der Überprüfung und damit verbundenen Neufestlegungen der Bedarfsmesszahl zur Anwendung kommt, stellt ein gängiges Standardverfahren dar.

Kritik üben wir daran, dass bei der von den Gutachtern empfohlenen Überführung des § 7 in den § 12 die Leistungsbeschreibung für das Gutachten sehr flexibel ausgelegt wird. Denn die konkrete Überprüfung ausschließlich des § 7 ist aus der Leistungsbeschreibung für das Gutachten so nicht ersichtlich. Bei der vom Städte- und Gemeindebund mehrfach im Gutachterprozess erbetenen gutachterlichen Prüfung einer eventuellen Etablierung der Befreiungsmöglichkeit von der Finanzausgleichsumlage wird die Leistungsbeschreibung wiederum sehr eng ausgelegt.

Hinzuweisen gilt es auch auf die sehr starke Ausrichtung der FAG-Debatte der letzten gut zehn Jahre in Richtung einer stärkeren Priorisierung steuerschwacher Gemeinden. Die Vorgaben des aktuellen und zurückliegenden Koalitionsvertrages sprechen hier eine deutliche Sprache. Auch das aktuelle Gutachten ist darauf stark ausgerichtet. Grundsätzlich entspricht es dem Verfassungsauftrag nach Art. 88 Abs. 2 Verf LSA, die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auszugleichen.

Hier gilt es jedoch bei der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Steuerkraftausgleich einerseits und dem Setzen von Anreizmechanismen andererseits zu finden. Dies ist u. a. notwendig, um z. B. eine sukzessive deutliche Schlechterstellung zwar steuerstarker, aber vor allem mit hohen Infrastrukturkosten konfrontierten Gemeinden zu vermeiden.

Hinsichtlich der immer wieder geforderten Anreizmechanismen haben die Gutachter bei der Vorstellung ihrer Ergebnisse am 30.03.2023 darauf verwiesen, dass es ein solches Bonus-Malus-System bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl durch die Anwendung fiktiver Hebesätze bereits gibt (Niederschrift 8/FIN739, S. 40).

Genauso zutreffend ist die Feststellung der Gutachter, dass ein Benchmark-System zur vermeintlichen Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im horizontalen FAG nichts verloren hat, selbst bei der Betrachtung der vertikalen Bedarfsermittlung auf deutliche Grenzen stößt und dann auf Ebene der Kommunen und des Landes durchzuführen wäre (Niederschrift 8/FIN739, S. 40, 41 und 46).

➤ **Mangelhafte Ausnutzung des Gestaltungsspielraums**

Der Gesetzentwurf ist dahingehend zu kritisieren, dass er nicht darauf eingeht, dass dem Landesgesetzgeber bei bestimmten Fragen der horizontalen Binnenverteilung trotz der Vorschläge der Gutachter nach wie vor ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum zusteht. Vielmehr wird anscheinend die Sichtweise vertreten, das Gutachten ausschließlich aus dem Blickwinkel der erhofften Rechtssicherheit vollumfänglich umzusetzen. Diese Zielrichtung ist ungenügend, verweist das Gutachten selbst auf den verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers. Dies betrifft vor allem die Überführung des bisherigen § 7 FAG in die Schlüsselzuweisungen, die Abschaffung der Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und die konkrete Ausgestaltung der Finanzausgleichsumlage nebst Mindestausstattung.

III. Zum Gesetzentwurf

Zu § 2 Abs. 1

➤ **Aktualisierung der FAG-Bedarfsermittlung**

Die Aktualisierung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2024 bis 2026 fußt grundsätzlich auf den statistischen Daten der Jahresrechnungsstatistiken 2020 und 2021 sowie der Kassenstatistik 2022. Im Ergebnis steigt die Finanzausgleichsmasse auf 2.095,4 Mio. Euro für das Jahr 2024 an und soll zunächst auch für die Jahre 2025 und 2026 angesetzt werden.

Die Erhöhung ist auch darauf zurückzuführen, dass gegenüber der bisherigen Bedarfsermittlung u. a. beim FAG 2022/2023 umfängliche Ergänzungen vorgenommen wurden, auf die wir nachfolgend kurz eingehen.

Vorab möchten wir festhalten, dass es sich bei dem Anstieg der FAG-Masse gegenüber dem FAG 2023 um knapp 250 Mio. Euro nicht in voller Summe um tatsächlich zusätzliche Landesmittel handelt. So wurden die Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen (§ 16a) und die angedachte Hinzurechnung der Mehrbelastung durch die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Ziffer 9, S. 71) bisher aus dem Landeshaushalt aufgebracht und nun lediglich ins FAG überführt. Damit fällt die eigentliche Erhöhung der FAG-Masse mit knapp 202 Mio. Euro um rd. 48 Mio. Euro geringer aus.

Diese Erhöhung deckt im Wesentlichen nur die gestiegenen Personalkosten. Denn im FAG 2023 war der Personalkostenbedarf auf 2.068 Mio. Euro geschätzt worden und ist mit diesem Betrag in die Berechnung der FAG-Masse 2023 eingegangen. Im jetzigen Gesetzentwurf wird hingegen bereits von einem realen Bedarf von 2.185 Mio. Euro für das Jahr 2023 ausgegangen, was für das FAG 2023 eine Unterfinanzierung der Kommunen von ca. 100 Mio. Euro bedeutet. Der für 2024 geschätzte Bedarf beläuft sich auf 2.264 Mio. Euro und liegt damit um knapp 200 Mio. Euro höher als im jetzigen FAG.

➤ **Hinzurechnung der kommunalen Personalauszahlungen** (Ziffer 2, S. 63)

Die Prognose der Personalauszahlungen der Kommunen erfolgt seit dem FAG 2022 nicht mehr mit der Preisentwicklung, sondern mit deren durchschnittlichen Entwicklung gemäß der zugrundeliegenden amtlichen Statistik, beim FAG 2024 bis 2026 anhand der durchschnittlichen prozentualen Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022.

Da die durchschnittliche Entwicklung der Jahre 2020 bis 2022 den aktuellen außergewöhnlich hohen Tarifabschluss in 2023 für die kommunalen Beschäftigten nicht abbildet, wird ab dem Jahr 2024 ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen der Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Entwicklung und der Fortschreibung anhand des durchschnittlichen Tarifergebnisses in Höhe von 11,5 % berücksichtigt.

Der bedarfserhöhend wirkende „*Tarif-Zuschlag*“ entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes und wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass dieser auch für die Jahre 2025 und 2026 gilt.

➤ **Abzug der gemeindlichen Steuereinnahmen und Hinzurechnung einer „freien Spitze Steuereinnahmen“** (Ziffern 4 und 5, S. 67)

Bei den bedarfsmindernd anzurechnenden Steuereinnahmen werden für 2024 im Rückgriff auf die zugrundeliegende Mai-Steuerschätzung 2023 rd. 2.363 Mio. Euro angerechnet. Dies ist gegenüber dem Ansatz von 2.027 Mio. Euro beim FAG 2023 ein enormer Anstieg, entspricht aber dem wiedererstarkten Steuertrend nach Corona.

Hier gilt es aber erneut auf die eingangs beschriebene Prognoseunsicherheit der zugrunde liegenden Mai-Steuerschätzung aufgrund der jüngst durch die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute nach unten korrigierten Wachstumserwartungen zu verweisen. Die korrigierten Wachstumserwartungen dürften sich tendenziell negativ auf die Ergebnisse der kommenden Herbstschätzung auswirken. Hinzu kommen drohende Steuereinnahmeverluste u. a. aus dem Wachstumschancengesetz.

Die nun angedachte erstmalige Einführung einer freien Spitze entspricht einer jahrelangen Forderung von uns und wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass diese auch für die Jahre 2025 und 2026 gilt.

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die Kommunen mit der freien Spitze die Möglichkeit erhalten, Mehrbelastungen abzufedern, die noch nicht in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden konnten. Dies gibt zumindest die Intention unserer Forderungen nur unvollständig wieder. Denn die aktuelle FAG-Bedarfsermittlung fußt grundlegend auf der dynamischen Betrachtung des Zuschussbedarfs als Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung werden zu einem gewissen Anteil konterkariert, weil sie automatisch zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse führen. Zum anderen führt die vollständige Anrechnung der eingangs ebenfalls beschriebenen sehr heterogen verteilten Gewerbesteuer zu einer Verzerrung der Bedarfsermittlung dahingehend, dass die somit unterstellten durchschnittlichen Einnahmen zu hoch sind. Um diesen beiden (!) Aspekten gerecht zu werden, wurde seit vielen Jahren gefordert, im Sinne eines kommunalen „Freibetrages“ nicht sämtliche Gewerbesteuereinnahmen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Die jetzige freie Spitze der Steuereinnahmen weicht hiervon in der Herleitung und Interpretation etwas ab.

Die Festlegung auf 2 % entspricht keiner konkreten Forderung unsererseits und wird auch nicht näher begründet. Wir halten dies angesichts der Fokussierung auf die Heterogenität der Gewerbesteuer für zu gering.

Im anstehenden vertikalen FAG-Gutachten sollte auch diese Fragen zur Ermittlung und Begründetheit der freien Spitze analysiert werden.

➤ **Abzug der Kreis- und Verbandsgemeindeumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden** (Ziffer 6, S. 68)

Ziel jeder Prognose ist die bestmögliche Schätzung des zukünftigen Aufkommens. Zielstellung ist somit für die konkreten FAG-Jahre 2024 bis 2026 bestmöglich abschätzen zu können, wie hoch das Aufkommen der Kreisumlage ist. Das Kreisumlageaufkommen reduziert bei den Landkreisen den Bedarf, während sie diesen bei den kreisangehörigen Gemeinden erhöht. So-

mit stellt die Kreisumlage eine die Bedarfsermittlung beider kommunaler Gruppen beeinflussende Größe dar. Bei der Verbandsgemeindeumlage ist dies nicht der Fall, da die Bedarfsermittlung für alle kreisangehörigen Gemeinden in einer Gruppe gemeinsam erfolgt.

Den Bedenken des Landkreistages hinsichtlich der Prognose der Kreisumlage wurde dahingehend Rechnung getragen, dass in § 15 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024 eine Regelung aufgenommen wurde, nach der dem Ausgleichsstock im Jahr 2024 einmalig 35 Mio. Euro entnommen und den Schlüsselzuweisungen der Landkreise zugeführt werden. Wir können diese Änderung grundsätzlich nachvollziehen und mittragen.

➤ **Hinzurechnung eines pauschalen allgemeinen Zuschlags** (Ziffer 8, S. 70)

Im Rahmen der finalen Verhandlungen zum FAG 2023 wurde durch den Landtag entschieden, u. a. die Investitionspauschale von 150 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro zu erhöhen. Dieser Schritt wird nun rückgängig gemacht. Jedoch fließen die Mio. Euro nicht zurück in den Landeshaushalt, sondern werden bedarfserhöhend den einzelnen kommunalen Gruppen zugeführt. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen.

Dieser Weg kann grundsätzlich nachvollzogen und mitgetragen werden. Aus den Rückläufen unserer Mitgliedschaft lässt sich jedoch keine einheitliche Position ablesen. Es gibt auch Rückmeldungen, die sich für eine Beibehaltung der Investitionspauschale aussprechen. Insgesamt sind für den Städte- und Gemeindebund daher beide Positionen denkbar.

Sollte es bei einer Überführung in die Schlüsselzuweisungen bleiben sei uns der Hinweis gestattet, dass die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass die zusätzlichen Deckungsmittel ohne Zweckbindung sowohl konsumtiv als auch investiv eingesetzt werden können. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, suggeriert aber eventuell, dass die Aufstockungssumme in einer gesonderten Zuweisung ausgereicht werden soll. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall.

➤ **Hinzurechnung der Mehrbelastung durch Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II**

Gesondert berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung werden erstmalig bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Mehrbelastungen durch die seit Mitte 2022 merklich ansteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II in Höhe von rd. 18,2 Mio. Euro. Dies wurde von uns ursprünglich begrüßt.

Inzwischen hat sich aber herausgestellt, dass zeitgleich beabsichtigt ist, die bisher über das Ministerium für Arbeit und Soziales in 2022 und 2023 weitergereichten Bundesmittel zur Unterstützung der Kommunen bei den gestiegenen Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine ab 2024 einzustellen. Damit werden keine zusätzlichen, sondern lediglich umgeschichtete Landesmittel zur Verfügung gestellt. Zudem dürfte die bisher erfolgte zielgenaue Ausreichung der Mittel an die kreisfreien Städte und Landkreise anhand deren jeweiliger Kostenbelastung bei den Kosten der Unterkunft nach der Überführung nicht mehr möglich sein. Denn die Hinzurechnung erhöht die FAG-Massen für die kreisfreien Städte und Landkreise absolut. Eine Ausreichung erfolgt jedoch nicht mehr wie bisher anteilig nach den Kosten der Unterkunft mit Ukraine-Kontext, sondern größtenteils steuerkraftabhängig über die Schlüsselzuweisungen.

➤ **Hinzurechnung Mehrbelastungen durch die Absenkung der SGB II-SoBEZ ab dem Jahr 2024 (Ziffer 10, S. 73)**

Die gesonderte Berücksichtigung der Absenkung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) entsprach bereits einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2022/2023. Dieser wurde damals nicht gefolgt, womit die Kommunen in 2022 und 2023 eine Bedarfsunterdeckung von 80 Mio. Euro aufweisen.

Umso mehr wird die jetzige Umsetzung unserer Forderung begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die „Hinzurechnung“ zunächst für das FAG 2024 und 2025 gilt. Beim FAG 2026 gilt es die in 2025 anstehende erneute Überprüfung der SGB II-SoBEZ für 2026 bis 2028 adäquat zu berücksichtigen.

➤ **Hinzurechnung von Mehrbelastungen nach § 3 Gebäudeenergiegesetz (Ziffer 11, S. 74)**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Umsetzung des aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gebäudeenergiegesetzes erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der fünf kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe der unteren Bauaufsicht übernommen haben, zusätzlich zum ermittelten Bedarf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 111.821 Euro.

Gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt sehen wir die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs als zu gering an. Im parlamentarischen Verfahren hatten wir 300.000 Euro ermittelt.

Zudem halten wir die Umsetzung des Mehrbelastungsausgleichs im FAG für fragwürdig. Auch wenn dem Landesgesetzgeber bei der Ermittlung der Mehrbelastungen und Umsetzung des Mehrbelastungsausgleichs ein gewisser Gestaltungsspielraum zusteht, geben wir zu bedenken, dass der nun gewählte Weg über die Auftragskostenpauschale keine direkte Zuordnung zu den in der Gesetzesbegründung genannten fünf kreisangehörigen Gemeinden mit der Funktion der unteren Bauaufsicht ermöglicht.

Wir vertreten die Auffassung, dass Schutz- und Warnfunktion im Art. 87 Abs. 3 Verf LSA am ehesten i. R. einer fachgesetzlichen Regelung Rechnung getragen wird. Nur in absoluten Ausnahmefällen sollte das FAG hierfür herangezogen werden.

➤ **Hinzurechnung eines pauschalen Tilgungsbeitrags (Ziffer 12, S. 75)**

Das investive Verhalten der Kommunen wird im bisherigen FAG im Wesentlichen durch die politisch bestimmte Investitionspauschale und die auf der klassischen Kreditverschuldung beruhenden Tilgung abgebildet.

Im Rahmen der Überprüfung des pauschalen Tilgungsbeitrags verweist die Landesregierung in der Gesetzesbegründung auf eine aktuelle Abfrage zu den Nettoabschreibungen. Entgegen der ursprünglichen Ankündigung wurden diese Abfrageergebnisse nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert, so dass die Aussage in der Gesetzesbegründung hinsichtlich

fehlender belastbarer Daten für eine Hochrechnung nicht auf Plausibilität geprüft werden kann.

Die Frage, wie zukünftig das investive Verhalten der Kommunen im bedarfsorientierten FAG abgebildet und dabei mit den Tilgungsleistungen und den Nettoabschreibungen umgegangen wird, dürfte eine zentrale Frage des anstehenden vertikalen Gutachtens sein.

Bis zur gutachterlichen Klärung sollte daher der bisherige pauschale Tilgungsbeitrag beibehalten werden. Dafür spricht auch der eingangs verdeutlichte Wiederanstieg der Verschuldung ab 2021, der tendenziell zu höheren Tilgungsleistungen führen dürfte.

Zu § 2 Abs. 2

➤ Revisionsklausel

Während das sogenannte Festbetrags-FAG 2017 bis 2021 keine Evaluierungsklausel beinhaltete, wurde im FAG 2022/2023 eine einseitige Revisionsklausel für 2023 zu Gunsten der Kommunen etabliert, die ausdrücklich begrüßt wurde. Begründet wurde dies damals seitens der Landesregierung mit der festgestellten hohen Volatilität der Prognoseannahmen zur Preis- und Steuerentwicklung.

An dieser Volatilität der Prognoseannahmen hat sich grundsätzlich nichts geändert. Der aktuellen Gesetzesbegründung ist jedenfalls darin zuzustimmen, dass die wirtschaftliche Lage nach wie vor volatil erscheint, und damit auch die Prognosefaktoren schwer zu bestimmen sind. Dafür spricht auch die aktuell nach unten korrigierte Gemeinschaftsprognose der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute vom 28.09.2023. Dennoch sieht man nun für die FAG-Jahre 2025 und 2026 eine Überprüfung der FAG-Masse auch zu Lasten der Kommunen vor.

Die Volatilität beim Prognosefaktor Steueraufkommen dürfte grundsätzlich stärker ausgeprägt sein als bei dem Prognosefaktor Preisentwicklung. Das Steueraufkommen dürfte damit deutlich stärkeren Schwankungsmöglichkeiten unterworfen sein als die Preisentwicklung. Die zurückliegende Finanzkrise und die Corona-Pandemie haben dies verdeutlicht. Hier schwankten die Steuereinnahmen erheblich, wohingegen die Preisentwicklung moderat verlief. Zudem resultiert die Schwankungsanfälligkeit bei den Steuern auch aus der Möglichkeit von Gesetzgebungsverfahren. Dies hat die zurückliegende Mai-Steuerschätzung 2023 aufgrund der vielfachen Entlastungspakete für die Bürger deutlich gemacht. Somit wirkt die Prognose zwischen den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen unterschiedlich. Vor allem die Städte und Gemeinden laufen eher Gefahr mit deutlichen FAG-Kürzungen durch zu starke Schwankungen im Steueraufkommen konfrontiert zu sein.

Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der einseitigen Evaluierungsklausel wie beim FAG 2023.

Zumindest aber müssen die fiskalischen Auswirkungen der vom Bundeskabinett beschlossenen umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der jetzt zugrunde gelegten Mai-Steuerschätzung noch nicht im Gesetzgebungsverfahren befanden, berücksichtigt werden, indem diese von den bedarfsmindernd angesetzten Steuereinnahmen abgezogen werden. Dies war Konsens im Rahmen der FAG-Revision 2023 (siehe Drs. 8/1824, S. 14f) und muss daher mindestens auch für das Wachstumschancengesetz gelten.

Im anstehenden vertikalen FAG-Gutachten sollte auch geprüft werden, ob aufgrund der von Seiten des Landes anerkannten Volatilität der Prognose bei der Betrachtung der Steuereinnahmen wieder wie beim Festbetrags-FAG 2017 bis 2021 auf die Ist-Steuereinnahmen der amtlichen Statistik zurückgegriffen wird.

➤ **Prognosefaktor Preisentwicklung**

Nach wie vor nicht plausibel begründet wird der Wechsel in § 2 Abs. 2 FAG von dem bisher für die Prognose zur Anwendung kommenden „*harmonisierten Verbraucherpreisindex*“ auf den „*Deflator des privaten Konsums*“. Die Gesetzesbegründung verweist nur darauf, dass der vorgenommene Wechsel darin begründet ist, dass für die Bedarfsberechnung und für die Revisionsklausel ein einheitlicher Prognosefaktor zugrunde gelegt werden soll (S. 20).

Dies wirft die Frage auf, warum die Landesregierung bei der zurückliegenden FAG-Revision 2023 das selbstgesteckte Ziel eines einheitlichen Prognoseindicators verabschiedet hat. Denn im Rahmen der FAG-Revision 2023 wechselte man lt. Anlage 2 der Landtagsdrucksache 8/1824 zwischen den Indikatoren mit dem Ergebnis, dass für 2021 und 2022 auf den Deflator des privaten Konsums und eben nur für 2023 auf den harmonisierten Verbraucherpreis abgestellt wurde. Das hatten wir seinerzeit kritisiert.

Der Deflator des privaten Konsums nimmt nicht wie beim Verbraucherpreisindex einen bestimmten Warenkorb in den Blick, sondern den gesamten privaten Verbrauch und betrachtet zudem Veränderungen in der Konsum- bzw. Verbrauchsstruktur. Der Deflator des privaten Konsums spiegelt somit als Größe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eher die gelebte private Inflation wider. Die Abweichung zwischen beiden Indikatoren fällt bei einem extrem starken Preisanstieg in relativ kurzer Zeit, wie in 2022 ausgelöst durch den Ukraine-Krieg zu beobachten war, deutlich aus. Denn aufgrund der mitberücksichtigten Konsumanpassungen fällt der Deflator des privaten Konsums in der Regel niedriger aus.

Da unterstellt werden kann, dass Kommunen aufgrund u. a. haushaltsrechtlicher und vergabe-rechtlicher Restriktionen weniger zu kurzfristigen Konsumanpassung in der Lage sind, dürfte der Deflator des privaten Konsums weniger geeignet sein. Wir fordern daher eine Beibehaltung des Rückgriffs auf den harmonisierten Verbraucherpreisindex.

Zu § 7

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Soziallastenansatzes dergestalt vor, dass zum einen die bisher im § 7 etablierten Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch in die jeweilige Schlüsselzuweisungsmasse (§ 12) der kreisfreien Städte und Landkreise überführt wird. Darüber hinaus wird bei der Ausreichung der Schlüsselzuweisungen mit der Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften ein neuer Sonderbedarfstatbestand eingeführt.

Jedoch ist der hiermit umgesetzte Gutachtervorschlag nicht ausschließlich empirisch bestätigt. Auch wenn die Regressionsanalyse einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Zuschussbedarf und der SGB-II Bedarfsgemeinschaften feststellt, folgt daraus nicht die Verpflichtung, diesen Zusammenhang ausschließlich im Bereich der Schlüsselzuweisung umzusetzen. Dem Vorschlag zur Überführung des § 7 in den § 12 liegt vielmehr eine wertende Einschätzung der Gutachter hinsichtlich der von ihnen selbst attestierten schwach ausgeprägten Subsidiarität zugrunde. Die Gutachter plädieren daher für eine deutliche Ausweitung der

steuerkraftabhängig verteilten FAG-Mittel bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Auf Nachfrage des SGSA haben die Gutachter jedoch bestätigt, dass es keine allgemeinen Orientierungsgrößen in der finanzwissenschaftlichen Literatur hinsichtlich des Ausmaßes steuerkraftabhängig zu verteilender Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gibt.

Somit ist eine Beibehaltung der Besonderen Ergänzungszuweisung im § 7 nach wie vor möglich. Das horizontale Gutachten selbst verweist auf S. 27 auf die Möglichkeit, Zweckzuweisungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen nicht steuerkraftabhängig zu verteilen, wobei der Vorteil u. a. darin liegt, dass aus landespolitischem Interesse diese Zweckzuweisungen gerade auch steuerstarke Kommunen erhalten. Dies wird im Übrigen bei den weiteren Zweckzuweisungen mit § 9 (SGB VIII), § 10 (Schülerbeförderung), § 11 (Kreisstraßen) im FAG aktuell auch gelebt.

Zu § 12

Die von den Gutachtern dargelegte Intention zur Neugestaltung der bisherigen Finanzkraftumlage kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Gerade die bisherige Finanzkraftumlageabschöpfung knapp unterhalb der durchschnittlichen Steuerkraft war mitursächlich für einen Randbereich der bisherigen Finanzkraftumlage um die sogenannte Abundanzschwelle. Diese machte es den Gemeinden z. T. unheimlich schwer zu prognostizieren, ob und in welcher Höhe sie von der Finanzkraftumlage betroffen waren.

Die nun im Gesetz eins zu eins umgesetzten Gutachternvorschläge zur konkreten Ausgestaltung der Finanzausgleichsumlage basieren nicht auf statistischen Regressionsergebnissen, sondern auf qualitativen Abwägungen und Simulationsrechnungen. Damit verbunden ist ein deutlich höherer Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers von den Gutachternvorschlägen normativ abzuweichen, vorausgesetzt eine hinreichend nachvollziehbare Begründung hierfür erfolgt.

Definiert ist die Abundanz grundsätzlich als die die Bedarfsmesszahl übersteigende Steuerkraftmesszahl. Es obliegt dem Landesgesetzgeber festzulegen, ob und ab welcher Schwelle von den überdurchschnittlich steuerstarken Gemeinden eine Finanzausgleichsumlage abgeschöpft wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab einer Steuerkraftmesszahl über 110 % der Bedarfsmesszahl (Neutralbereich) eine Finanzausgleichsumlage erhoben wird. Wir sehen den gewählten Neutralbereich als zu gering an. Die damalige Regelung im FAG 2010 sah erst ab einem Neutralbereich von 150 % eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30 % vor. Die Aussage im aktuellen horizontalen Gutachten, dass ein höherer Neutralbereich den Kreis der Zahler der Finanzausgleichsumlage zu stark begrenzen würden, ist vorrangig fiskalisch geprägt. Es gibt keinen finanzwissenschaftlichen Maßstab, wie hoch der Neutralbereich und die Abschöpfungsquote sein müssen (S. 128-129 Gutachten).

Zudem liefert der Gesetzentwurf keine Erläuterung dafür, warum im Zusammenspiel aus dem vorgeschlagenen Neutralbereich von 110 % und der angedachten Abschöpfungsquote i. H. v. 30 % das Aufkommen aus der Finanzkraftumlage von derzeit rd. 31 Mio. Euro deutlich auf knapp 49 Mio. Euro ansteigen soll, bisher weniger Umlagezahler also deutlich mehr an Umlage zahlen sollen. Diese Verschärfung lehnen wir ausdrücklich ab. Vielmehr muss durch konkrete Festlegung beider Stellschrauben erreicht werden, dass das bisherige Aufkommen nicht überschritten wird.

Zu kritisieren ist die fehlende Bereitschaft des Landes, sich mit der Thematik einer grundsätzlichen Befreiungsmöglichkeit zur Zahlung der Finanzkraftumlage auseinanderzusetzen, obwohl u. a. die Rechtsprechung des VG Magdeburg aus 2018 die praktische Notwendigkeit einer solchen Regelung offenbarte. Wie verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2022 zum Gesetzentwurf für das FAG 2022/2023.

Auch mit unserem Alternativvorschlag einer Prüfung, ob der Ausgleichstock hier weiterhelfen kann, hat man sich bisher nicht befasst. Ein bloßer Verweis auf die Möglichkeit der Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichstock dürfte nicht ausreichend sein. Denn das VG Magdeburg hat deutlich gemacht, dass man von grundsätzlich abundanten Gemeinden nicht verlangen kann, dass diese ihr Haushaltsverhalten quasi über Nacht an das eines klassischen Bedarfszuweisungsempfängers anpassen. Diese Fallsituation bildet der Ausgleichstock aber bisher nicht ab.

Zu § 13

Mit Blick auf die durchaus strittige Frage der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei den Verbandsgemeinden betont das Gutachten, dass es der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers unterliegt, zum Beispiel im Zusammenhang mit landesentwicklungsplanerischen Zielvorstellungen bestimmte Sonderansätze, wie z. B. eine zusätzliche Veredelung für Verbandsgemeinden zu etablieren, auch wenn diese Funktion gegenüber den beiden Funktionen des Art. 88 LVerf LSA (fiskalische und distributiv) im Hintergrund steht.

Unter Mitbetrachtung der damaligen landespolitischen Erwägungen im Zusammenhang mit der zurückliegenden Gebietsreform überzeugt die Abschaffung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden trotz der von den Gutachtern mit gesonderten Antwortschreiben auf einen Fragenkatalog des Städte- und Gemeindebundes noch einmal bestätigten eindeutigen Regressionsergebnisse nicht vollends und wird von uns abgelehnt.

Zu § 16a

Auf der investiven Seite werden die aktuell in § 15 Ab. 6 Haushaltsgesetz 2023 vorgesehenen 30 Mio. Euro für Investitionen an Kreisstraßen ab dem Jahr 2024 bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zusätzlich berücksichtigt und verstetigt.

Die ergänzend zu der bereits bestehenden Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11) nun angedachte gesonderte Investitionspauschale zur erneuten ausschließlichen Priorisierung der Kreisstraßen überzeugt nicht. Feststehen dürfte, dass die Landkreise einen Investitionsbedarf in diesem Bereich aufweisen. Jedoch gilt dies auch für die Gemeinden. Das Deutsche Institut für Urbanistik bezifferte in einem Gutachten aus dem Jahr 2020 einen enormen Investitions- bzw. Instandhaltungsbedarf bei den Gemeindestraßen von jährlich mindestens 100 Mio. Euro. Die jetzige Regelung wirkt zudem mit Blick auf die bisherige FAG-Systematik gewissermaßen systemfremd. Wir fordern eine Rückkehr zur Straßenbaufinanzierung nach dem damaligen Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetz und eine gutachterliche Neuausrichtung der Ermittlung des ausstehenden investiven Bedarfs im vertikalen FAG-Gutachten.

Übergangsregelungen

Die Umverteilungswirkungen aufgrund der angedachten Änderungen in der Binnenverteilung werden im Gesetzentwurf als verhältnismäßig moderat beschrieben. Der Finanzminister hat dies bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag noch einmal hervorgehoben. Diese Aussagen beziehen sich erwartbar auf eine durchschnittliche und nicht einzelgemeindliche Betrachtung, was auch nicht zu beanstanden ist. Angeregt hatten wir gegenüber der Landesregierung jedoch auch die Prüfung, inwieweit eventuelle einzelgemeindliche starke Verwerfungen durch fiskalische und/oder zeitliche Übergangsvorschriften zumindest anteilig aufgefangen werden können. Die nun zumindest in der Gesetzesbegründung erfolgte Ankündigung, dies über den Ausgleichstock regeln zu wollen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten, mangels belastbarer gemeindescharfer Quantifizierung bisher jedoch sehr vage.

Hier gilt es auch darauf hinzuweisen, dass die Städte und Gemeinden ein hohes Interesse an schnellstmöglich zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten nebst nachvollziehbarer Berechnungen hinsichtlich der neuen zur Anwendung kommenden Bedarfsindikatoren (U6, U 10, SGB II Bedarfsgemeinschaften etc.) haben.

Für weitere Gespräche stehen wir den Ausschüssen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Anlagen

SGSA Finanzkraft der Kommunen in den ostdeutschen Ländern



wesentliche Einnahmen 2021 der Kommunen in €						
	BB	MV	SN	ST	TH	Duchschnitt
EW 2021	2.537.868	1.611.160	4.043.002	2.169.253	2.108.863	
Steuereinnahmen je EW:	1.024	893	1.034	878	914	966
Zuweisungen je EW:	2.019	1.976	1.790	1.632	1.688	1.816
davon innerhalb FAG	928	894	894	738	1.055	901
Summe:	3.043	2.869	2.824	2.510	2.602	2.782

Differenz Finanzkraft der Kommunen in ST zu Ostländern in €/EW						
Steuereinnahmen je EW:	-146	-15	-156	0	-36	-88
Zuweisungen je EW:	-387	-344	-158	0	-56	-184
Summe:	-533	-359	-314	0	-92	-272

Differenz Finanzkraft der Kommunen in ST zu Ostländern in Mio. €						
Steuereinnahmen je EW:	-316,7	-32,5	-338,4	0,0	-78,1	-191,6
Zuweisungen je EW:	-839,5	-746,2	-342,7	0,0	-121,5	-398,9
Summe:	-1.156,2	-778,8	-681,1	0,0	-199,6	-590,5

Auswertung der Abbildung 3 (S. 22) und Abbildung 7 (S. 27) des Gutachtens "Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt" von Lenk, Hene und Starke (Stand: Mai 2023)

SGSA

Umgang mit der Bundesentlastung beim FAG 2024



	Euro
I. Bundesentlastung ab 2018	
a) bedarfsmindernde Anrechnung Erhöhung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	47,0
b) bedarfsmindernde Anrechnung Erhöhung Bundesbeteiligung KdU	16,6
<i>zusätzlich</i> c) <i>Ausgebliebene Weiterreichung Erhöhung Umsatzsteueranteil Land</i>	26,2
II. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder	
d) bedarfsmindernde Anrechnung Erhöhung Bundesbeteiligung KdU	100,0
<i>zusätzlich</i> e) <i>Ausgebliebene Weiterreichung Entlastung durch Absenkung Erstattung § 15 Abs. 2 AAÜG</i>	30,0
<u>Bedarfsmindernde Anrechnung beim FAG 2022 gesamt (I.a+I.b+II.c)</u>	<u>163,6</u>
<i>zusätzlich</i> <u>Ausgebliebene Weiterreichung an Kommunen (I.c+I.e)</u>	<u>56,2</u>
	<u>219,8</u>

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage 2 TOP 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-bö

Datum
18.10.2023

Einwohnerveredelung von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der aktuell im Landtag von Sachsen-Anhalt behandelten FAG-Novelle 2024 ist in Umsetzung des im Frühjahr dieses Jahres veröffentlichten FAG-Gutachtens die Abschaffung der Einwohnerveredelung von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vorgesehen. Hierüber informierten wir mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 16.06.2023 und 06.09.2023.

Aufgrund zahlreicher Reaktionen seitens der Verbandsgemeinden möchten wir auf den Aspekt der Einwohnerveredelung bei Verbandsgemeinden mit diesem E-Mail-Rundschreiben gesondert eingehen. Vorweg nehmen möchten wir bereits, dass der SGSA die Abschaffung im bisherigen Gesetzgebungsverfahren abgelehnt hat.

Historischer Abriss der Einwohnerveredelung

- Aktuell regelt § 13 Abs. 2 Nr. 2 FAG, dass sich bei der Bestimmung der Bedarfsmesszahl die Hauptansatzstaffel bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden richtet. Die Einwohnerveredelung der Mitgliedsgemeinde richtet sich somit nach der Veredelung für die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde.
- Diese Regelung wurde erst im parlamentarischen Verfahren zum FAG 2010/2011 politisch festgelegt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf für das FAG 2010/2011 in der Drucksache 5/2018 vom 10.06.2009 sah keine Einwohnerveredelung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vor. Erst im parlamentarischen Verfahren erfolgte durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres in der Drucksache 5/2316 vom 03.12.2009 die Hereinnahme der gesonderten Betrachtung für Mitgliedsgemeinden von

Verbandsgemeinden. Die somit ab 2010 eingeführte Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden fußte nicht auf einer vorherigen Bedarfsermittlung oder einer expliziten Regressionsanalyse, sondern war politisch geprägt.

Eine eventuelle Begründung für die damalige Etablierung lässt sich aus den offiziell zugänglichen Dokumenten nicht mehr nachvollziehen. Der damalige Innenminister Hövelmann erwähnte in der Plenardebatte zum Gesetzesbeschluss am 10.12.2009 in Bezug auf die parlamentarischen Änderungen lediglich, dass mit der besonderen Regelung zur Einwohnergewichtung die Verbandsgemeinden den Einheitsgemeinden gleichgestellt werden (Plenarprotokoll 5/68, S. 4388).

Wir gehen davon aus, dass die Einwohnerveredelung vor allem mit dem politischen Ziel der Akzeptanzsteigerung hinsichtlich der zurückliegenden Gemeindegebietsreform beschlossen wurde. Dabei wurde anscheinend auf eine Regelung zurückgegriffen, die bis einschließlich 2004 bereits für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften galt.

- Vor der Neuregelung im FAG 2010/2011 bestand im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2009 keine Einwohnerveredelung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Dies war auch auf das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.12.2004 zurückzuführen. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die bisherige Gewichtung einer einzelnen Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach der Gesamtsumme der Einwohner der dazugehörigen Gemeinden aufgegeben. In der damaligen Gesetzesbegründung (Drs. 4/1835 vom 06.10.2004, S. 26) findet sich hierzu folgende Begründung:

„Nach der bisherigen Fassung richtete sich bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften die Gewichtung der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Ausgenommen davon waren Verwaltungsgemeinschaften, in denen umliegende kleinere Gemeinden sich mit einer sehr viel größeren Stadt zusammengeschlossen hatten. In diesen Fällen stand die erhöhte Gewichtung nur der größeren Stadt zu, die kleinere Gemeinde wurde nur nach ihrer tatsächlichen Größe gewichtet.“

Diese Regelung wird aufgegeben. Maßgeblich für die Gewichtung der einzelnen Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft ist jetzt die tatsächliche Einwohnerzahl dieser Gemeinde. Damit wird zu Recht die Annahme aufgegeben, dass der Finanzbedarf einer verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinde in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft steht.“

Kontroll- und Überwachungsfunktion des Landesgesetzgebers

In Umsetzung des Verfassungsauftrags, den Kommunen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (Art. 88 Abs. 1 Verf LSA) steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein großer Gestaltungs- und Ermessensspielraum zu. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufgabe, die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen (Art. 88 Abs. 2 Verf LSA).

Die durch den Landesgesetzgeber zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags getroffenen Regelungen unterliegen einer Überwachungs- und Kontrollfunktion. Es bedarf daher in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung der bestehenden Regelungen zur Ermittlung der FAG-Masse (vertikales FAG) und zur Verteilung der einzelnen Zuweisungen zwischen den Kommunen (horizontales FAG).

Diese Kontroll- und Überwachungsfunktion wurde vom hiesigen Landesverfassungsgericht u. a. mit Urteil vom 09.10.2012 (LVG 23/10) hervorgehoben. In der zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerde ging es um die damalige Regelung zur Einwohnerveredelung bei den kreisfreien Städten, die in Folge des Urteils ab 2013 abgeschafft wurde.

Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt 2023

Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP wurde u. a. festgehalten, dass bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen im FAG stärker auf eine effizientere Binnenverteilung geachtet werden muss, um besonders strukturschwache Gemeinden besser unterstützen zu können. In diesem Zusammenhang wurde ein unabhängiges Gutachten in Aussicht gestellt, welches die Kriterien zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen, und hier insbesondere zur Berechnung der Bedarfsmesszahl prüfen soll. Die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen im Rahmen der bereits angekündigten Weiterentwicklung des FAG ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden.

Über den darauf fußenden Gutachterprozess vor allem in 2022 und die Veröffentlichung des Gutachtens im April 2023 hatten wir umfassend berichtet; u. a. mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2023.

Nachdem das Deubel-Gutachten in 2012 im Rahmen einer Regressionsanalyse keine systematischen Unterschiede in der Höhe und Struktur der Zuschussbedarfe pro Einwohner zwischen Verbands- und Einheitsgemeinden feststellte, wurde im Rahmen des jetzigen Gutachtens bei den Verbandsgemeinden qualitativ und quantitativ überprüft, ob die bisherige Einwohnerveredelung für die Mitgliedsgemeinden anhand der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinden beibehalten werden soll.

In der qualitativen Abwägung kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass das Konstrukt der Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt weniger als eine Gemeindefusion zur Erbringung umfangreicher zentralörtlicher Funktion als vielmehr eine Bündelung von Verwaltungskapazitäten zur effizienteren Leistungserbringung zu sehen ist.

Neben der qualitativen Bewertung erfolgte durch die Gutachter auch eine quantitative Bewertung. Um ausgabensteigernde oder- sinkende Effekte in der Verbandsgemeinde zu untersuchen, erfolgte ein Vergleich der Zuschussbeträge der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden unter Einberechnung der zu leistenden Verbandsgemeindeumlage mit den Zuschussbeträgen der Einheitsgemeinden anhand eines empirisch anerkannten Schätzmodells (S. 82 Gutachten). Die Regression zeigt deutlich, dass die Pro-Kopf-Zuschussbeträge in den Verbandsgemeinden geringer ausfallen als in den Einheitsgemeinden.

Wir hatten dieses Ergebnis des veröffentlichten Gutachtens zum Anlass genommen und in einem ergänzenden Fragenkatalog vom 02.06.2023 u. a. die Frage aufgegriffen, ob bei einer vergleichenden Betrachtung der Einheitsgemeinden mit der aggregierten Verbandsgemeindeebene (Zuschussbedarf Verbandsgemeinde plus Zuschussbedarf Mitgliedsgemeinde) das gleiche Ergebnis festzustellen sei.

In ihrer Antwort verweisen die Gutachter auf die gleichfalls durchgeführte Regression für die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in der aggregierten Betrachtung der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, wobei ebenfalls Minderbedarfe in den Verbandsgemeinden feststellbar waren, wenn auch nicht mit der gleichen statistischen Signifikanz. Bei einer sehr engen Auslegung der Regressionsergebnisse würde laut Gutachtern sogar eine negative Veredelung der Verbandsgemeinden in Frage kommen, was jedoch aus sachlogischen Gründen nicht infrage kommt. Die Gutachter machten aber auch deutlich, dass sie den Ansatz einer aggregierten Betrachtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden als nicht sachgerecht ansehen. Wir verweisen hierzu auf den als **Anlage** beigefügten Auszug aus der Antwort der Gutachter vom 20.06.2023.

Die Bewertung der von den Gutachtern empfohlene Abschaffung der Einwohnerveredelung ist nach der ausführlichen Auswertung des schriftlichen Gutachtens und des Antwortkataloges der Gutachter auf Ebene der Gutachter erschöpft. Für uns ist damit nach wie vor nicht erkennbar, dass das Gutachten in der Frage der Einwohnerveredelung von Verbandsgemeinden willkürlich oder grob fehlerhaft vorgeht.

Parallel haben wir versucht, die Auswirkung des Wegfalls der in Rede stehenden Einwohnerveredelung zu quantifizieren. Nach überschlägigen Quantifizierungen unsererseits, bestätigt durch die Arbeitsebene des Ministeriums der Finanzen, dürften mit der Abschaffung der Einwohnerveredelung tendenziell geringe Umverteilungsvolumen verbunden sein. Wir schätzen dies bei separater Quantifizierung auf ca. 1,2 bis rund 2,5 Mio. Euro. Bezogen auf die Schlüsselzuweisungsmasse, die nach dem aktuellen FAG auf die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden entfällt, entspricht dies einem Volumen von knapp unter 3 %.

Position des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Sowohl in der Stellungnahme gegenüber dem Referentenentwurf vom 04.07.2023 als auch in der Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 06.10.2023 sprechen wir uns für eine Beibehaltung der derzeitigen Einwohnerveredelung aus. Dem vorausgegangen ist u. a. die intensive Beratung des gesamten Gesetzentwurfs im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes am 03.07.2023. Hier wurde beschlossen, dass die ausschließlich aufgrund der Regressionsergebnisse angedachte Streichung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vor allem unter Mitbetrachtung landespolitischer Erwägungen im Zusammenhang mit der zurückliegenden Gemeindegebietsreform nicht vollends überzeugt. Da sie zudem zu einer systematischen Schlechterstellung der Verbandsgemeinden gegenüber den Einheitsgemeinden führt, wird sie abgelehnt.

Damit verbunden war die Aufforderung an den Landesgesetzgeber, eine landespolitisch argumentativ untermauerte Abweichung von den deutlichen Regressionsergebnissen zu initiieren. Diesem Ansinnen ist der Landesgesetzgeber bisher nicht im Ansatz gefolgt.

Mit Blick auf die eingangs erwähnte Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts aus 2012, die eine nachvollziehbare Begründung des Landesgesetzgebers für eine eventuelle Beibehaltung der Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden verlangt, muss daher davon ausgegangen werden, dass die Einwohnerveredelung mit Inkrafttreten der FAG-Novelle zum 01.01.2024 abgeschafft wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm

Anlage

Anlage 3 zu TOP 4

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind **					
kreisfreie Städte Landkreise	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf	Differenz
Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Besondere Ergänzungs- zuweisung (§ 7) ***	Schlüssel- zuweisungen (§ 12) ****	Summe § 7 und § 12	Schlüssel- zuweisungen (§ 12) ****	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
Dessau-Roßlau, Stadt	1.918.400	49.875.500	51.793.900	45.161.900	-6.632.000
Halle (Saale), Stadt	5.841.700	166.718.700	172.560.500	176.422.900	3.862.400
Magdeburg, Landeshauptstadt	8.286.300	135.709.100	143.995.400	146.764.900	2.769.500
Altmarkkreis Salzwedel	1.316.800	17.913.800	19.230.600	18.102.100	-1.128.500
Anhalt-Bitterfeld	2.762.800	27.387.400	30.150.200	29.460.300	-689.900
Börde	2.490.200	18.204.000	20.694.200	21.138.300	444.100
Burgenlandkreis	3.825.600	27.278.400	31.104.000	33.418.900	2.314.900
Harz	4.182.200	44.884.100	49.066.300	43.996.500	-5.069.800
Jerichower Land	1.115.100	19.549.200	20.664.200	20.922.600	258.400
Mansfeld-Südharz	3.577.200	31.225.800	34.803.000	31.717.700	-3.085.300
Saalekreis	2.769.600	16.922.400	19.692.100	23.995.300	4.303.200
Salzlandkreis	4.438.700	37.346.800	41.785.500	43.398.300	1.612.800
Stendal	2.583.800	16.514.200	19.098.000	22.674.400	3.576.400
Wittenberg	2.250.900	25.825.200	28.076.100	25.539.900	-2.536.200
Summe kreisfreie Städte	16.046.400	352.303.300	368.349.800	368.349.700	
Summe Landkreise	31.312.900	283.051.300	314.364.200	314.364.300	

* Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drucksache 8/3046)

** Nach dem Gesetzentwurf werden die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 7 FAG in die Teilschlüsselmasse der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 12 FAG überführt. § 7 FAG wird aufgehoben.

*** Die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 7 FAG wurden in der Modellrechnung "bisherige Systematik" mit den Bemessungsgrundlagen des Vorjahres berechnet, da Bemessungsgrundlagen für das FAG 2024 noch nicht vorliegen.

**** Bei den Landkreisen einschließlich der 35.000.000 Euro, die der Teilschlüsselmasse der Landkreise nach § 15 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024, LT-Drs. 8/3037) zugeführt werden.

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
08102651	Apenburg-Winterfeld, Flecken	263.900	178.700	-85.200
08103000	Arendsee (Altmark), Stadt	1.877.600	2.187.100	309.500
08104551	Beetzendorf	1.218.400	1.180.300	-38.100
08109551	Dähre	560.500	582.600	22.100
08110551	Diesdorf, Flecken	701.000	674.700	-26.300
08113500	Gardelegen, Hansestadt	3.102.100	2.852.900	-249.200
08122551	Jübar	498.200	465.000	-33.200
08124000	Kalbe (Milde), Stadt	2.018.500	2.011.400	-7.100
08128000	Klötze, Stadt	2.370.100	2.299.000	-71.100
08129051	Kuhfelde	458.300	427.700	-30.600
08144051	Rohrberg	414.300	390.900	-23.400
08145500	Salzwedel, Hansestadt	3.711.300	5.909.200	2.197.900
08154551	Wallstawe	59.900	29.300	-30.600
08200500	Aken (Elbe), Stadt	2.656.900	2.961.600	304.700
08201500	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	3.235.400	4.828.600	1.593.200
08218000	Köthen (Anhalt), Stadt	12.252.800	11.702.000	-550.800
08224100	Muldestausee	4.644.900	4.849.700	204.800
08225600	Osternienburger Land	3.017.900	3.319.700	301.800
08230100	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	3.321.000	3.497.700	176.700
08234000	Sandersdorf-Brehna, Stadt	-2.342.900	-2.064.500	278.400
08237700	Südliches Anhalt, Stadt	2.078.000	1.970.200	-107.800
08243000	Zerbst/Anhalt, Stadt	8.225.900	9.424.300	1.198.400
08244000	Zörbig, Stadt	-1.765.100	-2.092.900	-327.800
08302052	Altenhausen	402.700	467.900	65.200
08302554	Am Großen Bruch	858.500	922.600	64.100
08303051	Angern	601.800	568.200	-33.600
08303554	Ausleben	885.300	825.800	-59.500
08304000	Barleben	-2.921.000	-5.395.600	-2.474.600
08306052	Beendorf	388.600	364.900	-23.700
08311552	Bülstringen	46.600	24.100	-22.500
08312051	Burgstall	403.700	425.300	21.600
08312552	Calvörde	402.300	432.800	30.500
08313051	Colbitz	685.500	612.000	-73.500
08319053	Eilsleben	984.300	876.200	-108.100
08320552	Erxleben	156.100	154.500	-1.600
08323052	Flechtingen	39.600	8.700	-30.900
08324554	Gröningen, Stadt	1.450.000	1.499.700	49.700
08327000	Haldensleben, Stadt	333.200	2.480.400	2.147.200

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
08327553	Harbke	737.600	573.900	-163.700
08329800	Hohe Börde	3.285.600	3.789.700	504.100
08332053	Hötensleben	886.000	869.000	-17.000
08332352	Ingersleben	338.000	262.000	-76.000
08335554	Kroppenstedt, Stadt	215.800	227.100	11.300
08336151	Loitsche-Heinrichsberg	-1.242.100	-3.414.400	-2.172.300
08339000	Niedere Börde	1.053.800	1.307.800	254.000
08341100	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	4.409.600	3.880.700	-528.900
08341500	Oschersleben (Bode), Stadt	9.213.800	10.304.500	1.090.700
08344051	Rogätz	-1.109.400	-2.550.900	-1.441.500
08348553	Sommersdorf	517.400	519.200	1.800
08349000	Sülzetal	-1.629.400	-1.803.500	-174.100
08350553	Ummendorf	365.800	374.900	9.100
08351553	Völpke	400.500	380.100	-20.400
08353100	Wanzleben-Börde, Stadt	3.320.400	3.188.500	-131.900
08353553	Wefensleben	648.400	650.500	2.100
08355751	Westheide	505.900	603.000	97.100
08356500	Wolmirstedt, Stadt	2.444.700	2.686.800	242.100
08358051	Zielitz	-1.485.500	-3.751.800	-2.266.300
08401251	An der Poststraße	216.000	222.900	6.900
08401354	Meineweh	-342.600	-699.600	-357.000
08401551	Bad Bibra, Stadt	799.500	812.200	12.700
08402553	Balgstädt	442.200	470.600	28.400
08411552	Droyßig	774.800	782.400	7.600
08412551	Eckartsberga, Stadt	1.152.300	1.035.100	-117.200
08413000	Elsteraue	279.800	254.300	-25.500
08413251	Finne	567.300	578.400	11.100
08413351	Finneland	-69.800	0	69.800
08413553	Freyburg (Unstrut), Stadt	1.068.100	1.093.500	25.400
08415053	Gleina	437.000	374.400	-62.600
08417053	Goseck	457.600	441.600	-16.000
08420752	Gutenborn	478.900	407.100	-71.800
08423500	Hohenmölsen, Stadt	2.420.600	2.451.000	30.400
08424651	Kaiserpfalz	486.600	534.900	48.300
08425053	Karsdorf	-188.100	-86.400	101.700
08427552	Kretzschau	170.400	169.800	-600
08428251	Lanitz-Hassel-Tal	540.700	519.700	-21.000
08428553	Laucha an der Unstrut, Stadt	336.100	311.300	-24.800

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
08431500	Lützen, Stadt	-2.970.300	-5.886.900	-2.916.600
08433554	Mertendorf	-185.500	-14.000	171.500
08434154	Molauer Land	278.100	310.100	32.000
08435500	Naumburg (Saale), Stadt	16.311.800	16.784.200	472.400
08436053	Nebra (Unstrut), Stadt	1.313.900	1.444.100	130.200
08437554	Osterfeld, Stadt	-212.500	-3.600	208.900
08444252	Schnaudertal	326.000	361.300	35.300
08444554	Schönburg	-167.500	-76.000	91.500
08447054	Stößen, Stadt	-142.900	-98.900	44.000
08449000	Teuchern, Stadt	2.441.800	2.467.000	25.200
08455000	Weißenfels, Stadt	18.444.400	16.426.000	-2.018.400
08456054	Wethau	328.100	334.900	6.800
08456552	Wetterzeube	714.700	753.600	38.900
08459000	Zeitz, Stadt	12.219.400	12.943.400	724.000
08504000	Ballenstedt, Stadt	2.309.600	2.404.500	94.900
08505500	Blankenburg (Harz), Stadt	8.177.400	7.266.500	-910.900
08509051	Ditfurt	629.200	620.800	-8.400
08511000	Falkenstein/Harz, Stadt	303.100	444.700	141.600
08512551	Groß Quenstedt	443.000	455.300	12.300
08513500	Halberstadt, Stadt	21.443.500	21.079.800	-363.700
08514051	Harsleben	320.200	331.800	11.600
08514500	Harzgerode, Stadt	720.500	1.258.000	537.500
08516051	Hedersleben	364.200	369.200	5.000
08518500	Huy	2.690.400	3.101.500	411.100
08519000	Ilseburg (Harz), Stadt	515.900	704.500	188.600
08522700	Nordharz	2.868.100	3.001.000	132.900
08522800	Oberharz am Brocken, Stadt	2.057.300	2.064.300	7.000
08523000	Osterwieck, Stadt	2.586.500	2.439.300	-147.200
08523500	Quedlinburg, Welterbestadt	9.938.200	9.843.000	-95.200
08528551	Schwanebeck, Stadt	-212.200	0	212.200
08528751	Selke-Aue	-173.500	-84.400	89.100
08533000	Thale, Stadt	4.193.300	4.043.800	-149.500
08536551	Wegeleben, Stadt	674.100	706.600	32.500
08537000	Wernigerode, Stadt	9.090.300	9.800.700	710.400
08600500	Biederitz	2.192.600	2.154.200	-38.400
08601500	Burg, Stadt	9.379.800	10.348.200	968.400
08603500	Elbe-Parey	2.683.400	3.083.900	400.500
08604000	Genthin, Stadt	2.212.400	2.128.900	-83.500

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
08605500	Gommern, Stadt	1.433.300	1.580.300	147.000
08608000	Jerichow, Stadt	2.862.200	3.135.900	273.700
08614000	Möckern, Stadt	503.500	793.600	290.100
08614500	Möser	2.195.600	2.442.900	247.300
08701052	Ahlsdorf	851.700	905.300	53.600
08701500	Allstedt, Stadt	2.382.800	2.809.500	426.700
08703100	Arnstein, Stadt	1.885.200	2.354.000	468.800
08704552	Benndorf	996.200	1.078.100	81.900
08705551	Berga	-217.000	-29.000	188.000
08707052	Blankenheim	374.300	424.900	50.600
08707552	Bornstedt	484.200	515.200	31.000
08710151	Brücken-Hackpfüffel	580.000	588.100	8.100
08712551	Edersleben	111.000	120.100	9.100
08713000	Eisleben, Lutherstadt	11.058.900	11.124.800	65.900
08716500	Gerbstedt, Stadt	1.513.800	1.894.800	381.000
08720552	Helbra	1.572.400	1.559.100	-13.300
08721052	Hergisdorf	838.400	957.700	119.300
08722000	Hettstedt, Stadt	6.050.200	5.942.700	-107.500
08725051	Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	1.490.100	1.600.000	109.900
08726052	Klostermansfeld	798.400	750.400	-48.000
08727500	Mansfeld, Stadt	2.834.300	3.346.500	512.200
08737000	Sangerhausen, Stadt	12.318.700	12.354.200	35.500
08738600	Seegebiet Mansfelder Land	2.320.500	2.620.000	299.500
08741200	Südharz	-114.800	17.500	132.300
08744051	Wallhausen	339.400	272.700	-66.700
08747052	Wimmelburg	522.000	546.600	24.600
08802000	Bad Dürrenberg, Solestadt *	4.850.600	5.144.900	294.300
08802500	Bad Lauchstädt, Goethestadt	2.639.900	2.552.100	-87.800
08803051	Barnstädt	223.300	235.300	12.000
08806500	Braunsbedra, Stadt	2.887.600	2.936.600	49.000
08810051	Farnstädt	-68.300	0	68.300
08815000	Kabelsketal	-1.650.300	-1.735.700	-85.400
08819500	Landsberg, Stadt	-2.504.100	-1.897.300	606.800
08820500	Leuna, Stadt	-6.690.700	-14.975.200	-8.284.500
08821600	Wettin-Löbejün, Stadt	2.660.300	2.673.200	12.900
08822000	Merseburg, Stadt	18.944.200	18.568.700	-375.500
08823500	Mücheln (Geiseltal), Stadt	3.600.800	3.681.400	80.600
08825051	Nemsdorf-Göhrendorf	107.800	108.200	400

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
08826551	Obhausen	866.700	907.800	41.100
08829500	Petersberg	1.020.700	1.065.500	44.800
08830500	Querfurt, Stadt	2.524.400	2.767.100	242.700
08831900	Salzatal	2.130.900	2.156.800	25.900
08833000	Schkopau	-2.025.400	-2.132.800	-107.400
08834051	Schraplau, Stadt	286.800	371.700	84.900
08835551	Steigra	-80.900	-1.600	79.300
08836500	Teutschenthal	2.359.300	2.387.100	27.800
08900552	Alsleben (Saale), Stadt	-339.900	-120.400	219.500
08901500	Aschersleben, Stadt	10.671.500	11.527.000	855.500
08902600	Barby, Stadt	2.896.200	3.114.800	218.600
08903000	Bernburg (Saale), Stadt	3.498.900	4.778.700	1.279.800
08904151	Bördeau	591.500	546.400	-45.100
08904200	Bördeland	2.262.700	2.374.200	111.500
08904351	Börde-Hakel	1.430.400	1.380.400	-50.000
08904551	Borne	318.200	336.300	18.100
08905500	Calbe (Saale), Stadt	3.026.800	2.974.400	-52.400
08907551	Egeln, Stadt	-332.800	0	332.800
08913052	Giersleben	306.000	296.200	-9.800
08916552	Güsten, Stadt	1.580.800	1.640.300	59.500
08917500	Hecklingen, Stadt	2.457.300	2.723.700	266.400
08918552	Ilberstedt	-71.700	0	71.700
08919500	Könnern, Stadt	2.258.100	2.409.200	151.100
08923500	Nienburg (Saale), Stadt	1.439.300	1.653.700	214.400
08924552	Plötzkau	188.900	194.100	5.200
08930500	Schönebeck (Elbe), Stadt	14.543.800	14.463.100	-80.700
08930700	Seeland, Stadt	2.198.900	2.305.500	106.600
08931000	Staßfurt, Stadt	6.696.000	7.021.800	325.800
08936551	Wolmirsleben	471.500	472.600	1.100
09000353	Aland	614.400	615.100	700
09000753	Altmarkische Höhe	752.800	706.600	-46.200
09000853	Altmarkische Wische	476.900	429.300	-47.600
09001051	Arneburg, Stadt	-2.036.300	-5.643.900	-3.607.600
09007000	Bismark (Altmark), Stadt	-1.057.300	-443.700	613.600
09013551	Eichstedt (Altmark)	-185.000	-253.900	-68.900
09018051	Goldbeck	-52.200	40.900	93.100
09022051	Hassel	233.200	199.100	-34.100
09022500	Havelberg, Hansestadt	1.926.800	2.351.800	425.000

Dieser Vergleich stellt die vorläufigen Berechnungen zum FAG 2024 auf Basis des Gesetzentwurfs den Ergebnissen einer Modellrechnung zum FAG 2024 gegenüber, bei der die Ergebnisse des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich nicht umgesetzt worden sind

AGS8	kreisangehörige Gemeinden Werte in Euro auf 100 Euro gerundet	Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf Schlüssel- zuweisungen (§ 12)	Differenz vorl. Berechnung FAG 2024 lt. Gesetzentwurf zu Modellrechnung FAG 2024 bisherige Systematik
09024551	Hohenberg-Krusemark	385.700	390.600	4.900
09027051	Iden	232.900	273.000	40.100
09028552	Kamern	679.200	658.100	-21.100
09031052	Klietz	842.500	953.700	111.200
09041500	Osterburg (Altmark), Hansestadt	-1.125.000	-153.000	972.000
09043551	Rochau	394.700	350.200	-44.500
09044552	Sandau (Elbe), Stadt	318.600	359.300	40.700
09048552	Schollene	587.500	589.200	1.700
09050052	Schönhausen (Elbe)	950.400	909.200	-41.200
09052053	Seehausen (Altmark), Hansestadt	1.329.500	1.391.800	62.300
09053500	Stendal, Hansestadt	18.773.100	19.015.800	242.700
09054600	Tangerhütte, Stadt	3.378.700	3.456.500	77.800
09055000	Tangermünde, Stadt	2.455.500	2.382.300	-73.200
09061051	Werben (Elbe), Hansestadt	429.400	527.500	98.100
09063152	Wust-Fischbeck	192.000	150.800	-41.200
09063553	Zehrental	437.900	466.300	28.400
09101000	Annaburg, Stadt	3.169.300	3.348.200	178.900
09102000	Bad Schmiedeberg, Stadt	3.132.300	3.440.200	307.900
09106000	Coswig (Anhalt), Stadt	1.585.100	1.786.900	201.800
09111000	Gräfenhainichen, Stadt	2.878.700	3.119.200	240.500
09114500	Jessen (Elster), Stadt	2.754.500	2.730.600	-23.900
09116000	Kemberg, Stadt	2.704.400	2.764.600	60.200
09124100	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	2.703.400	2.862.800	159.400
09137500	Wittenberg, Lutherstadt	1.823.800	2.785.500	961.700
09139100	Zahna-Elster, Stadt	2.450.600	2.501.300	50.700
Summe kreisangehörige Gemeinden		422.606.500	422.607.900	

Hinweis:

Die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden werden sich im Jahr 2024 voraussichtlich um 1.125.127 Euro auf 422.606.673 Euro reduzieren. Hintergrund sind Befreiungen von der Finanzkraftumlage gemäß § 29 Abs. 1 FAG i. V. m. § 12 Abs. 5 FAG a.F., für die das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung tritt und die im Folgejahr durch einen Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisungsmasse erstattet werden (§ 29 Abs. 1 FAG i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 4 FAG a.F.).

* Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drucksache 8/3046)

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024 *
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisfreie Städte und Landkreise -

kreisfreie Städte/ Landkreise Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Besondere Ergänzungs- zuweisung SGB II (§ 7)	IST 2023 Besondere Ergänzungs- zuweisungen (§§ 9-11)	IST 2023 Schlüssel- zu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Besondere Ergänzungs- zuweisungen (§§ 9-11)	vorläufig 2024 Schlüssel- zu- weisungen** (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 investive Kreisstraßen- pauschale (§ 16a)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
Dessau-Roßlau, Stadt	19.123.397	3.616.896	5.712.129	41.564.212	10.609.841	80.626.475	24.941.900	6.495.300	45.161.900	7.946.000	222.200	84.767.300	4.140.825
Halle (Saale), Stadt	57.823.922	11.013.782	20.260.187	136.298.794	19.048.609	244.445.294	75.802.100	22.939.900	176.422.900	14.312.700	89.700	289.567.300	45.122.006
Magdeburg, Landeshauptstadt	57.368.979	15.622.620	19.350.079	107.798.424	20.341.858	220.481.960	74.950.700	21.861.000	146.764.900	15.241.300	245.400	259.063.300	38.581.340
LK Altmarkkreis Salzwedel	11.016.255	2.241.663	9.232.770	12.493.362	2.675.821	37.659.871	14.223.900	10.429.200	18.102.100	2.006.900	3.520.100	48.282.200	10.622.329
LK Anhalt-Bitterfeld	20.947.896	4.703.075	11.170.659	19.321.614	3.625.536	59.768.780	27.123.200	13.380.500	29.460.300	2.725.200	2.881.500	75.570.700	15.801.920
LK Börde	22.856.721	4.239.100	14.331.153	14.912.033	4.347.978	60.686.985	29.565.500	16.784.300	21.138.300	3.265.300	4.113.400	74.866.800	14.179.815
LK Burgenlandkreis	23.693.428	6.512.299	11.932.680	17.555.225	3.984.161	63.677.793	30.569.300	14.423.100	33.418.900	2.986.200	2.557.700	83.955.200	20.277.407
LK Harz	28.098.533	7.119.369	13.935.979	30.645.267	4.940.149	84.739.297	36.291.000	16.757.300	43.996.500	3.706.000	2.687.600	103.438.400	18.699.103
LK Jerichower Land	11.974.564	1.898.173	6.964.477	13.497.519	2.447.892	36.782.625	15.569.300	8.283.800	20.922.600	1.844.800	1.663.800	48.284.300	11.501.675
LK Mansfeld-Südharz	17.779.107	6.089.433	8.459.720	22.287.144	3.184.771	57.800.175	22.776.000	10.042.200	31.717.700	2.374.000	1.571.000	68.480.900	10.680.725
LK Saalekreis	24.564.264	4.714.761	12.491.853	15.570.213	4.114.609	61.455.700	31.735.700	15.058.100	23.995.300	3.087.500	2.409.400	76.286.000	14.830.300
LK Salzlandkreis	24.924.503	7.556.081	12.436.407	25.288.054	4.161.297	74.366.342	32.157.700	14.991.600	43.398.300	3.119.000	2.566.200	96.232.800	21.866.458
LK Stendal	14.746.298	4.398.413	10.333.157	15.074.047	3.256.297	47.808.212	19.025.300	11.924.200	22.674.400	2.441.100	3.263.100	59.328.100	11.519.888
LK Wittenberg	16.573.024	3.831.728	9.146.728	17.943.867	3.261.728	50.757.075	21.370.800	10.791.700	25.539.900	2.444.100	2.209.000	62.355.500	11.598.425

* Nach dem Gesetzentwurf werden die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 7 FAG in die Teilschlüsselmasse der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 12 FAG überführt. § 7 FAG wird aufgehoben.

** Bei den Landkreisen einschließlich der 35.000.000 Euro, die der Teilschlüsselmasse der Landkreise nach § 15 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024, LT-Drs. 8/3037) zugeführt werden.

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
08701052	Ahlsdorf	0	780.307	86.526	866.833	0	905.300	63.100	968.400	101.567
08200500	Aken (Elbe), Stadt	575.532	2.293.303	458.560	3.327.395	690.600	2.961.600	340.000	3.992.200	664.805
09000353	Aland	0	570.236	195.317	765.553	0	615.100	147.000	762.100	-3.453
08701500	Allstedt, Stadt	591.946	2.374.900	593.816	3.560.662	714.100	2.809.500	442.900	3.966.500	405.838
08900552	Alsleben (Saale), Stadt	0	-333.502	162.686	-170.816	0	-120.400	122.200	1.800	172.616
08302052	Altenhausen	0	330.160	113.198	443.358	0	467.900	84.900	552.800	109.442
09000753	Altmärkische Höhe	0	605.264	229.230	834.494	0	706.600	171.600	878.200	43.706
09000853	Altmärkische Wische	0	410.993	135.747	546.740	0	429.300	101.900	531.200	-15.540
08302554	Am Großen Bruch	0	691.585	173.959	865.544	0	922.600	129.200	1.051.800	186.256
08401251	An der Poststraße	0	-57.894	146.240	88.346	0	222.900	109.500	332.400	244.054
08303051	Angern	0	584.367	188.859	773.226	0	568.200	141.500	709.700	-63.526
09101000	Annaburg, Stadt	510.264	3.199.041	645.233	4.354.538	615.900	3.348.200	482.000	4.446.100	91.562
08102651	Apenburg-Winterfeld, Flecken	0	-85.114	168.546	83.432	0	178.700	126.200	304.900	221.468
08103000	Arendsee (Altmark), Stadt	530.821	536.925	719.676	1.787.422	642.700	2.187.100	538.300	3.368.100	1.580.678
09001051	Arneburg, Stadt	0	-533.108	117.463	-415.645	0	-5.643.900	87.200	-5.556.700	-5.141.055
08703100	Arnstein, Stadt	501.196	2.096.699	495.608	3.093.503	599.300	2.354.000	367.400	3.320.700	227.197
08901500	Aschersleben, Stadt	2.057.939	9.167.193	1.560.135	12.785.267	2.515.400	11.527.000	1.174.800	15.217.200	2.431.933
08303554	Ausleben	0	787.167	129.966	917.133	0	825.800	97.700	923.500	6.367
08401551	Bad Bibra, Stadt	0	652.456	203.791	856.247	0	812.200	151.900	964.100	107.853
08802000	Bad Dürrenberg, Solestadt	890.226	3.998.685	631.333	5.520.244	1.111.100	5.144.900	484.800	6.740.800	1.220.556
08802500	Bad Lauchstädt, Goethestadt	691.686	2.026.566	569.764	3.288.016	845.200	2.552.100	428.800	3.826.100	538.084
09102000	Bad Schmiedeberg, Stadt	632.592	2.807.014	634.803	4.074.409	766.500	3.440.200	474.800	4.681.500	607.091
08402553	Balgstädt	0	447.376	100.947	548.323	0	470.600	74.800	545.400	-2.923
08504000	Ballenstedt, Stadt	689.810	1.831.436	570.439	3.091.685	831.500	2.404.500	425.000	3.661.000	569.315
08902600	Barby, Stadt	638.846	2.438.518	629.064	3.706.428	768.600	3.114.800	468.300	4.351.700	645.272
08304000	Barleben	717.949	-3.699.398	509.978	-2.471.471	873.400	-5.395.600	382.500	-4.139.700	-1.668.229
08803051	Barnstädt	0	54.154	75.022	129.176	0	235.300	55.700	291.000	161.824
08306052	Beendorf	0	193.011	52.018	245.029	0	364.900	38.900	403.800	158.771
08104551	Beetzendorf	0	1.067.691	292.915	1.360.606	0	1.180.300	217.800	1.398.100	37.494
08704552	Benndorf	0	948.058	108.075	1.056.133	0	1.078.100	80.400	1.158.500	102.367
08705551	Berga	0	-125.690	121.210	-4.480	0	-29.000	90.100	61.100	65.580
08903000	Bernburg (Saale), Stadt	2.501.294	7.972.234	1.790.419	12.263.947	3.050.300	4.778.700	1.345.800	9.174.800	-3.089.147
08600500	Biederitz	673.473	1.714.340	494.229	2.882.042	826.700	2.154.200	373.700	3.354.600	472.558

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
09007000	Bismark (Altmark), Stadt	629.778	2.142.997	811.647	3.584.422	747.800	-443.700	601.300	905.400	-2.679.022
08201500	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	2.895.795	2.076.571	2.011.326	6.983.692	3.582.900	4.828.600	1.532.700	9.944.200	2.960.508
08505500	Blankenburg (Harz), Stadt	1.504.528	5.921.142	1.188.540	8.614.210	1.811.700	7.266.500	883.900	9.962.100	1.347.890
08707052	Blankenheim	0	400.463	78.640	479.103	0	424.900	58.600	483.500	4.397
08904151	Bördeau	0	671.582	126.546	798.128	0	546.400	94.400	640.800	-157.328
08904351	Börde-Hakel	0	769.158	208.854	978.012	0	1.380.400	155.200	1.535.600	557.588
08904200	Bördeland	586.162	1.619.221	510.557	2.715.940	709.800	2.374.200	381.600	3.465.600	749.660
08904551	Borne	0	380.381	80.497	460.878	0	336.300	59.500	395.800	-65.078
08707552	Bornstedt	0	479.266	53.349	532.615	0	515.200	39.700	554.900	22.285
08806500	Braunsbedra, Stadt	815.421	2.936.414	635.271	4.387.106	983.400	2.936.600	473.100	4.393.100	5.994
08710151	Brücken-Hackpfüffel	0	468.413	72.541	540.954	0	588.100	54.300	642.400	101.446
08311552	Bülstringen	0	-123.953	80.339	-43.614	0	24.100	60.200	84.300	127.914
08601500	Burg, Stadt	1.739.493	5.237.695	1.362.956	8.340.144	2.145.200	10.348.200	1.034.000	13.527.400	5.187.256
08312051	Burgstall	0	214.752	237.121	451.873	0	425.300	178.500	603.800	151.927
08905500	Calbe (Saale), Stadt	639.315	2.444.028	495.897	3.579.240	777.400	2.974.400	371.800	4.123.600	544.360
08312552	Calvörde	0	-131.401	341.881	210.480	0	432.800	255.800	688.600	478.120
08313051	Colbitz	0	219.153	263.718	482.871	0	612.000	198.700	810.700	327.829
09106000	Coswig (Anhalt), Stadt	898.433	1.357.855	995.555	3.251.843	1.086.200	1.786.900	744.000	3.617.100	365.257
08109551	Dähre	0	496.009	181.592	677.601	0	582.600	135.400	718.000	40.399
08110551	Diesdorf, Flecken	0	585.657	256.023	841.680	0	674.700	190.600	865.300	23.620
08509051	Ditfurt	0	327.752	107.845	435.597	0	620.800	80.300	701.100	265.503
08411552	Droyßig	0	787.812	127.177	914.989	0	782.400	93.800	876.200	-38.789
08412551	Eckartsberga, Stadt	0	1.066.001	167.249	1.233.250	0	1.035.100	123.900	1.159.000	-74.250
08712551	Edersleben	0	196.373	62.240	258.613	0	120.100	45.900	166.000	-92.613
08907551	Egeln, Stadt	0	-366.459	202.541	-163.918	0	0	152.700	152.700	316.618
09013551	Eichstedt (Altmark)	0	-123.498	89.894	-33.604	0	-253.900	66.800	-187.100	-153.496
08319053	Eilsleben	0	688.894	266.079	954.973	0	876.200	197.600	1.073.800	118.827
08713000	Eisleben, Lutherstadt	1.751.218	10.646.678	1.342.667	13.740.563	2.140.500	11.124.800	1.011.000	14.276.300	535.737
08603500	Elbe-Parey	496.819	2.827.972	475.060	3.799.851	608.100	3.083.900	357.800	4.049.800	249.949
08413000	Elsteraue	623.994	67.199	518.059	1.209.252	745.600	254.300	383.100	1.383.000	173.748
08320552	Erxleben	0	193.790	258.394	452.184	0	154.500	192.800	347.300	-104.884
08511000	Falkenstein/Harz, Stadt	403.802	-558.372	406.105	251.535	484.100	444.700	301.700	1.230.500	978.965
08810051	Farnstädt	0	-157.405	112.505	-44.900	0	0	84.500	84.500	129.400

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
08413251	Finne	0	547.416	93.073	640.489	0	578.400	69.700	648.100	7.611
08413351	Finneland	0	153.520	94.231	247.751	0	0	69.700	69.700	-178.051
08323052	Flechtingen	0	-52.381	245.117	192.736	0	8.700	183.700	192.400	-336
08413553	Freyburg (Unstrut), Stadt	0	873.642	297.304	1.170.946	0	1.093.500	223.200	1.316.700	145.754
08113500	Gardelegen, Hansestadt	1.718.076	5.539.852	1.997.755	9.255.683	2.085.200	2.852.900	1.496.700	6.434.800	-2.820.883
08604000	Genthin, Stadt	1.047.573	2.305.345	1.003.258	4.356.176	1.293.900	2.128.900	760.400	4.183.200	-172.976
08716500	Gerbstedt, Stadt	537.856	1.501.213	492.737	2.531.806	642.000	1.894.800	364.600	2.901.400	369.594
08913052	Giersleben	0	471.218	76.856	548.074	0	296.200	56.900	353.100	-194.974
08415053	Gleina	0	464.507	100.862	565.369	0	374.400	75.700	450.100	-115.269
09018051	Goldbeck	0	280.658	109.060	389.718	0	40.900	81.100	122.000	-267.718
08605500	Gommern, Stadt	816.985	1.472.890	754.950	3.044.825	991.400	1.580.300	565.200	3.136.900	92.075
08417053	Goseck	0	428.656	72.003	500.659	0	441.600	53.800	495.400	-5.259
09111000	Gräfenhainichen, Stadt	892.102	2.633.021	803.221	4.328.344	1.082.200	3.119.200	601.200	4.802.600	474.256
08324554	Gröningen, Stadt	0	1.229.518	263.714	1.493.232	0	1.499.700	198.000	1.697.700	204.468
08512551	Groß Quenstedt	0	388.724	66.265	454.989	0	455.300	49.300	504.600	49.611
08916552	Güsten, Stadt	0	1.274.071	255.381	1.529.452	0	1.640.300	191.200	1.831.500	302.048
08420752	Gutenborn	0	53.921	134.861	188.782	0	407.100	102.300	509.400	320.618
08513500	Halberstadt, Stadt	3.023.595	18.693.946	2.172.215	23.889.756	3.825.200	21.079.800	1.688.200	26.593.200	2.703.444
08327000	Haldensleben, Stadt	1.487.332	-1.238.061	1.187.311	1.436.582	1.821.700	2.480.400	895.500	5.197.600	3.761.018
08327553	Harbke	0	766.087	117.880	883.967	0	573.900	89.000	662.900	-221.067
08514051	Harsleben	0	417.237	147.610	564.847	0	331.800	111.500	443.300	-121.547
08514500	Harzgerode, Stadt	590.852	448.814	613.610	1.653.276	727.800	1.258.000	463.800	2.449.600	796.324
09022051	Hassel	0	226.788	75.161	301.949	0	199.100	56.500	255.600	-46.349
09022500	Havelberg, Hansestadt	500.024	1.418.124	532.910	2.451.058	611.300	2.351.800	400.900	3.364.000	912.942
08917500	Hecklingen, Stadt	533.635	2.242.113	480.341	3.256.089	651.700	2.723.700	361.300	3.736.700	480.611
08516051	Hedersleben	0	305.002	89.439	394.441	0	369.200	67.200	436.400	41.959
08720552	Helbra	0	1.269.357	211.838	1.481.195	0	1.559.100	155.200	1.714.300	233.105
08721052	Hergisdorf	0	747.661	90.626	838.287	0	957.700	67.300	1.025.000	186.713
08722000	Hettstedt, Stadt	1.064.847	4.893.108	746.444	6.704.399	1.293.200	5.942.700	558.900	7.794.800	1.090.401
08329800	Hohe Börde	1.461.928	2.112.380	1.192.222	4.766.530	1.778.000	3.789.700	893.900	6.461.600	1.695.070
09024551	Hohenberg-Krusemark	0	387.542	148.874	536.416	0	390.600	111.500	502.100	-34.316
08423500	Hohenmölsen, Stadt	735.146	2.180.815	584.232	3.500.193	894.200	2.451.000	438.100	3.783.300	283.107
08332053	Hötensleben	0	822.351	266.217	1.088.568	0	869.000	198.900	1.067.900	-20.668

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
08518500	Huy	553.724	1.961.766	593.028	3.108.518	664.700	3.101.500	441.100	4.207.300	1.098.782
09027051	Iden	0	180.389	90.522	270.911	0	273.000	67.500	340.500	69.589
08918552	Ilberstedt	0	227.191	72.937	300.128	0	0	53.100	53.100	-247.028
08519000	Ilsenburg (Harz), Stadt	742.337	786.448	571.858	2.100.643	896.000	704.500	426.000	2.026.500	-74.143
08332352	Ingersleben	0	-15.091	111.431	96.340	0	262.000	83.200	345.200	248.860
08608000	Jerichow, Stadt	530.587	1.706.716	720.023	2.957.326	641.600	3.135.900	538.400	4.315.900	1.358.574
09114500	Jessen (Elster), Stadt	1.106.041	1.839.214	1.209.464	4.154.719	1.338.600	2.730.600	904.300	4.973.500	818.781
08122551	Jübar	0	224.131	178.214	402.345	0	465.000	132.900	597.900	195.555
08815000	Kabelsketal	698.564	-1.356.105	526.714	-130.827	849.100	-1.735.700	394.800	-491.800	-360.973
08424651	Kaiserpfalz	0	262.743	135.553	398.296	0	534.900	105.500	640.400	242.104
08124000	Kalbe (Milde), Stadt	585.302	2.612.920	759.580	3.957.802	700.300	2.011.400	564.900	3.276.600	-681.202
09028552	Kamern	0	548.426	155.804	704.230	0	658.100	116.300	774.400	70.170
08425053	Karsdorf	0	-160.599	98.658	-61.941	0	-86.400	75.900	-10.500	51.441
08725051	Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	0	1.446.286	224.949	1.671.235	0	1.600.000	164.600	1.764.600	93.365
09116000	Kemberg, Stadt	740.461	3.090.080	808.904	4.639.445	895.100	2.764.600	604.400	4.264.100	-375.345
09031052	Klietz	0	742.302	184.478	926.780	0	953.700	136.700	1.090.400	163.620
08726052	Klostermansfeld	0	581.940	127.810	709.750	0	750.400	94.300	844.700	134.950
08128000	Klötze, Stadt	756.641	1.810.844	879.618	3.447.103	915.200	2.299.000	657.600	3.871.800	424.697
08919500	Könnern, Stadt	633.843	1.311.407	587.288	2.532.538	765.300	2.409.200	438.100	3.612.600	1.080.062
08218000	Köthen (Anhalt), Stadt	1.944.443	11.211.638	1.376.892	14.532.973	2.374.700	11.702.000	1.036.300	15.113.000	580.027
08427552	Kretzschau	0	390.752	160.138	550.890	0	169.800	119.300	289.100	-261.790
08335554	Kroppenstedt, Stadt	0	97.276	124.713	221.989	0	227.100	93.300	320.400	98.411
08129051	Kuhfelde	0	449.224	117.166	566.390	0	427.700	88.100	515.800	-50.590
08819500	Landsberg, Stadt	1.169.355	-2.606.185	937.110	-499.720	1.419.700	-1.897.300	701.600	224.000	723.720
08428251	Lanitz-Hassel-Tal	0	482.112	97.157	579.269	0	519.700	72.600	592.300	13.031
08428553	Laucha an der Unstrut, Stadt	0	-335.290	185.522	-149.768	0	311.300	138.800	450.100	599.868
08820500	Leuna, Stadt	1.086.421	-2.916.272	830.966	-998.885	1.324.700	-14.975.200	624.400	-13.026.100	-12.027.215
08336151	Loitsche-Heinrichsberg	0	-123.747	91.345	-32.402	0	-3.414.400	68.800	-3.345.600	-3.313.198
08431500	Lützen, Stadt	659.950	-2.546.558	564.414	-1.322.194	797.900	-5.886.900	421.300	-4.667.700	-3.345.506
08727500	Mansfeld, Stadt	662.842	2.487.999	631.689	3.782.530	797.200	3.346.500	470.100	4.613.800	831.270
08401354	Meineweh	0	-177.111	87.598	-89.513	0	-699.600	64.300	-635.300	-545.787
08822000	Merseburg, Stadt	2.629.563	14.940.410	1.791.495	19.361.468	3.246.400	18.568.700	1.362.700	23.177.800	3.816.332
08433554	Mertendorf	0	-216.334	126.385	-89.949	0	-14.000	93.800	79.800	169.749

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
08614000	Möckern, Stadt	998.798	2.050.339	1.377.459	4.426.596	1.221.400	793.600	1.036.100	3.051.100	-1.375.496
08434154	Molauer Land	0	209.004	99.213	308.217	0	310.100	73.800	383.900	75.683
08614500	Möser	662.217	1.416.944	543.766	2.622.927	805.300	2.442.900	407.800	3.656.000	1.033.073
08823500	Mücheln (Geiseltal), Stadt	665.422	3.094.549	570.873	4.330.844	807.600	3.681.400	427.500	4.916.500	585.656
08224100	Muldestausee	903.358	3.937.450	780.257	5.621.065	1.099.000	4.849.700	585.200	6.533.900	912.835
08435500	Naumburg (Saale), Stadt	2.486.833	15.472.065	1.803.619	19.762.517	3.052.900	16.784.200	1.363.800	21.200.900	1.438.383
08436053	Nebra (Unstrut), Stadt	0	1.081.018	187.284	1.268.302	0	1.444.100	143.800	1.587.900	319.598
08825051	Nemsdorf-Göhrendorf	0	-92.932	65.372	-27.560	0	108.200	49.200	157.400	184.960
08339000	Niedere Börde	550.050	662.176	466.915	1.679.141	659.900	1.307.800	346.400	2.314.100	634.959
08923500	Nienburg (Saale), Stadt	473.135	465.357	418.669	1.357.161	564.100	1.653.700	309.400	2.527.200	1.170.039
08522700	Nordharz	608.361	1.901.636	550.329	3.060.326	736.000	3.001.000	411.100	4.148.100	1.087.774
08522800	Oberharz am Brocken, Stadt	771.727	1.007.547	879.498	2.658.772	922.200	2.064.300	652.900	3.639.400	980.628
08826551	Obhausen	0	651.464	165.272	816.736	0	907.800	122.900	1.030.700	213.964
08341100	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	1.058.672	4.129.347	1.036.218	6.224.237	1.282.700	3.880.700	775.000	5.938.400	-285.837
09124100	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	630.247	1.262.007	571.351	2.463.605	762.700	2.862.800	426.900	4.052.400	1.588.795
08341500	Oschersleben (Bode), Stadt	1.500.229	7.503.221	1.240.982	10.244.432	1.863.000	10.304.500	946.000	13.113.500	2.869.068
09041500	Osterburg (Altmark), Hansestadt	742.571	1.837.867	802.767	3.383.205	905.800	-153.000	603.000	1.355.800	-2.027.405
08437554	Osterfeld, Stadt	0	-151.627	161.051	9.424	0	-3.600	120.400	116.800	107.376
08225600	Osternienburger Land	654.557	2.673.761	619.356	3.947.674	785.500	3.319.700	460.200	4.565.400	617.726
08523000	Osterwieck, Stadt	860.757	1.630.189	856.564	3.347.510	1.030.400	2.439.300	635.600	4.105.300	757.790
08829500	Petersberg	729.439	-479.456	618.360	868.343	885.600	1.065.500	463.000	2.414.100	1.545.757
08924552	Plötzkau	0	550.126	97.380	647.506	0	194.100	72.600	266.700	-380.806
08523500	Quedlinburg, Welterbestadt	1.824.459	9.380.692	1.358.106	12.563.257	2.204.200	9.843.000	1.012.400	13.059.600	496.343
08830500	Querfurt, Stadt	806.745	1.781.498	742.053	3.330.296	969.700	2.767.100	551.800	4.288.600	958.304
08230100	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	692.702	2.984.005	586.917	4.263.624	837.800	3.497.700	438.200	4.773.700	510.076
09043551	Rochau	0	263.058	104.381	367.439	0	350.200	78.100	428.300	60.861
08344051	Rogätz	0	720.389	142.956	863.345	0	-2.550.900	107.800	-2.443.100	-3.306.445
08144051	Rohrberg	0	433.251	106.023	539.274	0	390.900	78.900	469.800	-69.474
08831900	Salzatal	885.223	1.254.282	729.371	2.868.876	1.062.900	2.156.800	541.400	3.761.100	892.224
08145500	Salzwedel, Hansestadt	1.797.727	6.438.596	1.595.210	9.831.533	2.226.000	5.909.200	1.212.000	9.347.200	-484.333
09044552	Sandau (Elbe), Stadt	0	263.652	68.018	331.670	0	359.300	50.800	410.100	78.430
08234000	Sandersdorf-Brehna, Stadt	1.117.922	-2.100.194	843.288	-138.984	1.359.200	-2.064.500	632.100	-73.200	65.784
08737000	Sangerhausen, Stadt	1.986.887	11.622.517	1.584.766	15.194.170	2.405.400	12.354.200	1.183.800	15.943.400	749.230

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
08833000	Schkopau	854.895	-2.216.592	696.205	-665.492	1.039.000	-2.132.800	521.700	-572.100	93.392
08444252	Schnaudertal	0	366.113	74.962	441.075	0	361.300	55.900	417.200	-23.875
09048552	Schollene	0	422.515	146.706	569.221	0	589.200	109.400	698.600	129.379
08444554	Schönburg	0	-118.103	73.793	-44.310	0	-76.000	55.900	-20.100	24.210
08930500	Schönebeck (Elbe), Stadt	2.350.200	12.301.045	1.653.787	16.305.032	2.873.300	14.463.100	1.246.000	18.582.400	2.277.368
09050052	Schönhausen (Elbe)	0	754.629	211.105	965.734	0	909.200	156.600	1.065.800	100.066
08834051	Schraplau, Stadt	0	20.704	65.550	86.254	0	371.700	48.200	419.900	333.646
08528551	Schwanebeck, Stadt	0	294.453	167.606	462.059	0	0	125.300	125.300	-336.759
08738600	Seegebiet Mansfelder Land	692.311	1.884.474	601.377	3.178.162	833.200	2.620.000	447.400	3.900.600	722.438
09052053	Seehausen (Altmark), Hansestadt	0	1.044.206	393.454	1.437.660	0	1.391.800	292.700	1.684.500	246.840
08930700	Seeland, Stadt	600.388	726.216	501.240	1.827.844	731.300	2.305.500	376.300	3.413.100	1.585.256
08528751	Selke-Aue	0	167.185	121.260	288.445	0	-84.400	89.000	4.600	-283.845
08348553	Sommersdorf	0	527.028	110.020	637.048	0	519.200	81.100	600.300	-36.748
08931000	Staßfurt, Stadt	1.896.684	9.221.208	1.441.432	12.559.324	2.296.900	7.021.800	1.076.800	10.395.500	-2.163.824
08835551	Steigra	0	-44.670	97.774	53.104	0	-1.600	72.600	71.000	17.896
09053500	Stendal, Hansestadt	2.998.348	13.868.974	2.329.017	19.196.339	3.697.400	19.015.800	1.766.800	24.480.000	5.283.661
08447054	Stößen, Stadt	0	351.634	56.834	408.468	0	-98.900	42.100	-56.800	-465.268
08741200	Südharz	711.618	1.636.560	791.638	3.139.816	856.700	17.500	590.100	1.464.300	-1.675.516
08237700	Südliches Anhalt, Stadt	1.027.562	2.336.987	937.441	4.301.990	1.236.800	1.970.200	697.700	3.904.700	-397.290
08349000	Sülzetal	692.233	-1.314.306	595.493	-26.580	843.100	-1.803.500	447.100	-513.300	-486.720
09054600	Tangerhütte, Stadt	824.176	2.326.774	946.205	4.097.155	1.002.100	3.456.500	709.600	5.168.200	1.071.045
09055000	Tangermünde, Stadt	809.012	2.846.012	652.757	4.307.781	972.300	2.382.300	484.700	3.839.300	-468.481
08449000	Teuchern, Stadt	623.291	2.968.099	519.548	4.110.938	753.900	2.467.000	387.900	3.608.800	-502.138
08836500	Teutschenthal	999.970	535.927	778.406	2.314.303	1.204.800	2.387.100	579.100	4.171.000	1.856.697
08533000	Thale, Stadt	1.328.343	3.856.369	1.057.840	6.242.552	1.594.900	4.043.800	784.800	6.423.500	180.948
08350553	Ummendorf	0	366.784	69.920	436.704	0	374.900	52.400	427.300	-9.404
08351553	Völpke	0	-75.488	86.446	10.958	0	380.100	64.600	444.700	433.742
08744051	Wallhausen	0	693.513	171.317	864.830	0	272.700	128.300	401.000	-463.830
08154551	Wallstawe	0	-108.617	106.186	-2.431	0	29.300	79.400	108.700	111.131
08353100	Wanzleben-Börde, Stadt	1.080.324	3.488.201	965.703	5.534.228	1.306.000	3.188.500	720.900	5.215.400	-318.828
08353553	Wefensleben	0	623.362	104.093	727.455	0	650.500	77.100	727.600	145
08536551	Wegeleben, Stadt	0	600.927	197.066	797.993	0	706.600	146.800	853.400	55.407
08455000	Weißenfels, Stadt	3.106.685	16.542.517	2.185.803	21.835.005	3.691.300	16.426.000	1.603.900	21.721.200	-113.805

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
- kreisangehörige Gemeinden -

Stand: 20.10.2023

AGS8	kreisangehörige Gemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	IST 2023 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	IST 2023 Investitions- pauschale (§ 16)	IST 2023 Summe	vorläufig 2024 Auftrags- kosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Schlüsselzu- weisungen (§ 12)	vorläufig 2024 Investitions- pauschale (§ 16)	vorläufig 2024 Summe	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
09061051	Werben (Elbe), Hansestadt	0	462.961	123.770	586.731	0	527.500	91.500	619.000	32.269
08537000	Wernigerode, Stadt	2.503.404	7.356.844	1.870.176	11.730.424	3.027.900	9.800.700	1.395.500	14.224.100	2.493.676
08355751	Westheide	0	553.113	157.593	710.706	0	603.000	118.100	721.100	10.394
08456054	Wethau	0	246.496	55.329	301.825	0	334.900	41.300	376.200	74.375
08456552	Wetterzeube	0	596.408	144.624	741.032	0	753.600	106.900	860.500	119.468
08821600	Wettin-Löbejün, Stadt	765.552	1.716.874	675.752	3.158.178	921.600	2.673.200	502.900	4.097.700	939.522
08747052	Wimmelburg	0	-82.753	68.248	-14.505	0	546.600	50.600	597.200	611.705
09137500	Wittenberg, Lutherstadt	3.516.194	10.833.046	2.628.957	16.978.197	4.305.300	2.785.500	1.982.900	9.073.700	-7.904.497
08936551	Wolmirsleben	0	410.352	91.053	501.405	0	472.600	69.300	541.900	40.495
08356500	Wolmirstedt, Stadt	888.819	1.200.343	655.476	2.744.638	1.097.000	2.686.800	497.900	4.281.700	1.537.062
09063152	Wust-Fischbeck	0	401.031	156.698	557.729	0	150.800	116.500	267.300	-290.429
09139100	Zahna-Elster, Stadt	714.666	1.764.935	672.262	3.151.863	861.000	2.501.300	500.800	3.863.100	711.237
09063553	Zehrental	0	359.877	143.824	503.701	0	466.300	107.000	573.300	69.599
08459000	Zeitz, Stadt	2.110.701	10.491.811	1.498.913	14.101.425	2.645.100	12.943.400	1.155.300	16.743.800	2.642.375
08243000	Zerbst/Anhalt, Stadt	1.659.765	7.606.469	1.732.449	10.998.683	2.034.600	9.424.300	1.305.500	12.764.400	1.765.717
08358051	Zielitz	0	-254.757	109.647	-145.110	0	-3.751.800	82.600	-3.669.200	-3.524.090
08244000	Zörbig, Stadt	714.354	-1.157.275	623.734	180.813	865.400	-2.092.900	466.300	-761.200	-942.013

Vorläufige Berechnung der FAG-Leistungen 2024
(Basis GE LReg., LT-Drs. 8/3046)
Vergleich zum IST 2023
 - Verbandsgemeinden -

Stand: 20.10.2023

Verbandsgemeinden (alphabetisch) Werte in Euro	IST 2023 Auftragskosten- pauschale (§ 4)	vorläufig 2024 Auftragskosten- pauschale (§ 4)	Differenz vorläufig 2024 zu IST 2023
An der Finne	890.382	1.083.100	192.718
Arneburg-Goldbeck	671.128	806.200	135.072
Beetzendorf-Diesdorf	1.019.902	1.226.900	206.998
Droyßiger-Zeitzer Forst	677.381	816.200	138.819
Egelner Mulde	820.893	996.300	175.407
Elbe-Havel-Land	649.789	776.000	126.211
Elbe-Heide	1.041.710	1.273.500	231.790
Flechtingen	1.024.280	1.240.500	216.220
Goldene Aue	729.205	872.300	143.095
Mansfelder Grund-Helbra	1.112.685	1.329.700	217.015
Obere Aller	1.117.765	1.348.000	230.235
Saale-Wipper	766.959	925.600	158.641
Seehausen (Altmark)	753.514	909.200	155.686
Unstruttal	1.173.107	1.437.400	264.293
Vorharz	940.017	1.134.900	194.883
Weida-Land	601.248	723.800	122.552
Westliche Börde	675.114	818.400	143.286
Wethautal	695.672	837.700	142.028

	Revision 2023 (Beschluss Finanzausschuss 03_2023)			FAG 2024-2026 (Kabinettsbeschluss 29.08.2023)			+/- FAG 2023 /FAG 2024-2026		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.845.825.100			2.095.404.700			249.579.600		
Konsumtive Zuweisungen	1.605.825.100			1.875.404.700			269.579.600		
Investitionspauschale (§ 16)	200.000.000			150.000.000			-50.000.000		
Investitionen Kreisstraßen (§ 16a) neu	0			30.000.000			30.000.000		
Ausgleichsstock (§ 17)	40.000.000			40.000.000			0		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	477.827.600			609.796.600			131.969.000		
- Auftragskostenpauschale	217.174.600	134.316.300	126.336.700	280.407.600	175.694.800	153.694.200	63.233.000	41.378.500	27.357.500
Eigener Wirkungskreis	1.127.997.500			1.265.608.100			137.610.600		
Bes. Ergänzungszuweisungen	249.315.400			194.162.300			-55.153.100		
- § 7: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	83.557.400			0			-83.557.400		
	53.304.100	30.253.300		0	0		-53.304.100	-30.253.300	
- § 9: Hilfe zur Erziehung (§ SGB VIII)	107.395.400			133.779.600			26.384.200		
	66.296.700	41.098.700		87.068.900	46.710.700		20.772.200	5.612.000	
- § 10: Schülerbeförderung	25.910.100			27.839.000			1.928.900		
	22.291.000	3.619.100		23.858.000	3.981.000		1.567.000	361.900	
- § 11: Kreisstraßenunterhaltung	32.452.500			32.543.700			91.200		
	31.847.900	604.600		31.939.100	604.600		91.200	0	
Summe Bes. Ergänzungszuweisungen	173.739.700	75.575.700		142.866.000	51.296.300		-30.873.700	-24.279.400	
- § 12: Schlüsselzuweisungen	878.682.100			1.071.445.800			192.763.700		
	204.588.356	285.661.430	388.432.314	279.364.300	368.349.700	423.731.800	74.775.944	82.688.270	35.299.486
Summe eigener Wirkungskreis	378.328.056	361.237.130	388.432.314	422.230.300	419.646.000	423.731.800	43.902.244	58.408.870	35.299.486
Summe übertragener und eigener Wk	595.502.656	495.553.430	514.769.014	702.637.900	595.340.800	577.426.000	107.135.244	99.787.370	62.656.986
	1.605.825.100			1.875.404.700			269.579.600		
- § 16: Investitionspauschale	200.000.000			150.000.000			-50.000.000		
Vorkontingentierung (ab 2018: 25 Mio. Euro)	0			0			0		
	40.000.000	50.000.000	110.000.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000	-10.000.000	-12.500.000	-27.500.000
- § 16a Zuweisungen für Investitionen Kreisstraßen (neu im FAG)	0	0		29.442.671	557.329		29.442.671	557.329	0
Gesamt FAG	635.502.656	545.553.430	624.769.014	762.080.571	633.398.129	659.926.000	126.577.915	87.844.699	35.156.986
Zuweisungen i. R. Haushaltsgesetz (Land)									
Kreisstraßenbaumittel (§ 15 Abs. 6 HG 2023)	30.000.000			0			-30.000.000		
	29.441.992	558.009	0		0	0	-29.441.992	-558.009	0
Beteiligung an KdU Ukraine (Epl. 05, Kapitel 0505; Titel 633 01)	10.060.440	5.539.560	0	0	0	0	-10.060.440	-5.539.560	0
Entnahme Ausgleichsstock und Zuführung SZ (§ 15 Abs. 6 HG-E 2024)	0			35.000.000			35.000.000	0	0
Gesamt FAG + Landeshaushalt	664.944.648	546.111.439	624.769.014	797.080.571	633.398.129	659.926.000	122.075.484	81.747.131	35.156.986